



Sangerhäuser Nachrichten

Jahrgang 11, Samstag, den 25. Juli 2015, Nummer 13a/2015

Wasserverband Südharz

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 35. Verbandsversammlung am 10.07.2015 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil:

2. Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses 13-31/14 der 31. Verbandsversammlung zur Artikelsatzung zur Anpassung des Satzungsrechtes des Wasserverbandes „Südharz“ - **Beschluss-Nr.: 2-35/15**
3. Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses 14-31/14 der 31. Verbandsversammlung zur 2. Änderung der Satzung über den Abschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt - **Beschluss-Nr.: 3-35/35**
4. Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses 15-31/14 der 31. Verbandsversammlung zur 7. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung - **Beschluss-Nr. 4-35/15**
5. Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses 16-31/14 der 31. Verbandsversammlung zur 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) - **Beschluss-Nr.: 5-35/15**
6. Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses 17-31/14 der 31. Verbandsversammlung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung - **Beschluss-Nr.: 6-35/15**
7. Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses 18-31/14 der 31. Verbandsversammlung zur 1. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe - **Beschluss-Nr.: 7-35/15**
8. Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses 4-32/15 der 32. Verbandsversammlung zur 8. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung - **Beschluss-Nr.: 8-35/15**
9. Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses 5-32/15 der 32. Verbandsversammlung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsbeitragssatzung) - **Beschluss-Nr.: 9-35/15**
10. Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses 6-32/15 der 32. Verbandsversammlung zur 2. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) - **Beschluss-Nr.: 10-35/15**
11. Beschluss Übernahme Anlagevermögen Allstedt, Enge Gasse - **Beschluss-Nr.: 21-35/15**
12. Beschluss Übernahme Anlagevermögen „Gewerbegebiet Wasserchluff“ - **Beschluss-Nr.: 22-35/15**
13. Beschluss Übernahme Anlagevermögen Winkel - **Beschluss-Nr.: 23-35/15**
14. Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Verlegung der Abwasserdruckleitung Holdenstedt-Bornstedt auf Gemeindeflächen mit Einräumung eines Leitungsrechtes und Entschädigung - **Beschluss-Nr.: 24-35/15**
15. Beschluss Fernwasserliefervertrag - **Beschluss-Nr.: 25-35/15**

nichtöffentlicher Teil

16. Beschluss unbefristete Niederschlagungen - **Beschluss-Nr.: 28-35/15**

Sangerhausen, 10.07.2015

Dr. Jutta Parniske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Beschluss-Nr.: 11-35/15

Wasserverband „Südharz“

Beschluss der 35. Verbandsversammlung am 10.07.2015 zu TOP 9.11.

- öffentlicher Teil -

Beschlussesgegenstand:

Beschluss über die Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt die Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“.

Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) und der §§ 70ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 10.07.2015 nachstehende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband „Südharz“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt die Wasserversorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der §§ 70ff WG LSA und dieser Satzung als eine öffentliche Einrichtung. Der Verband versorgt im Rahmen der Daseinsfürsorge die Bevölke-

nung und die gewerblichen, sowie sonstigen Einrichtungen in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser. Art, Lage und Umfang der Trinkwasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(2) Der Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Trinkwasserlieferung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsverhältnisses. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) entsprechend.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gehören:

- das gesamte Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Druckerhöhungsstationen, Betriebshöfe usw.;
- alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, die im Eigentum des Verbandes stehen oder deren Nutzung vertraglich gesichert ist;
- die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich zum Wasserzähler auf dem Grundstück, der ebenfalls Teil der öffentlichen Einrichtung ist (Hausanschluss)

Im Sinne dieser Satzung haben folgende Begriffe die nachstehende Bedeutung:

Hausanschluss:

Hausanschlüsse beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden in der Regel hinter der Wasserzählereinrichtung auf dem angeschlossenen Grundstück.

Hausanschlüsse, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks / Wasserzählerschachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden an der Anschlussverbindung zum Wasserzählerschrank / Wasserzählerschacht.

Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne des §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben.

Benutzer:

Jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Trinkwasserversorgung ausübt.

Benutzeranlage:

Benutzeranlage ist die private Trinkwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Sie beginnt unmittelbar hinter dem Hausanschluss.

Verbrauchseinrichtungen:

Sind alle privaten Einrichtungen, die ihrer ordnungsgemäßen Bestimmung nach Trinkwasser verbrauchen.

(2) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine im öffentlichen Raum liegende vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung bereits erschlossen wurden. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Erneuerung oder Änderung einer bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung

nicht verlangen. Für welche Grundstücke eine Trinkwasserversorgungsleitung hergestellt, erneuert oder geändert wird bestimmt der Verband nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten und / oder erheblichem Aufwand angeschlossen werden, oder erfordert der Anschluss besonderer oder größerer Anlagen, kann der Verband den Anschluss versagen.

(4) Im Falle des Absatzes 3 kann sich der betroffene Eigentümer vorab verpflichten, die entstehenden Bau- und Folgekosten gegenüber dem Verband zu übernehmen. Er hat auf Verlangen des Verbandes geeignete Sicherheit zu leisten und einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Der Verband ist in diesem Fall zum Anschluss des Grundstückes verpflichtet.

§ 4

Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn der Verband den Hausanschluss betriebsfertig hergestellt hat. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Verband für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Ausspruch des Anschluss- und Benutzungszwanges (bei Altfällen innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung) beim Verband einzureichen. Die entstehenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen sind dem Verband vom Antragsteller zu erstatten. Die Befreiung vom Anschlusszwang setzt die Befreiung des Wasserverbandes von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus.

§ 6

Benutzungszwang

Der Grundstückseigentümer und der Benutzer sind verpflichtet, ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang).

§ 6a

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer bzw. Benutzer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls und unter Beachtung der § 70 ff WG LSA nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung vom Benutzungszwang setzt die Befreiung des Verbandes von der Versorgungspflicht nach § 70 WG LSA voraus. Die Befreiung wird erst ab schriftlicher Genehmigung des Verbandes wirksam.

(2) Der Verband räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf, bei dem kein Trinkwasser benötigt wird, zu beschränken. Die Beschränkung ist erst ab schriftlicher Genehmigung des Verbandes zulässig.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(4) Wird der Trinkwasserverbrauch vor Erteilung der Befreiung eingestellt oder eingeschränkt, so haftet der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer dem Verband für die Erfüllung sämtlicher aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Anschlussnehmer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind. Die Leitungen und Entnahmestellen sind zu kennzeichnen.

§ 7**Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Der Verband ist verpflichtet, Trinkwasser im verfügbaren Umfang jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind.
2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(3) Der Verband unterrichtet die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kürzere Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8**Grundstücksbenutzung**

(1) Benutzer der öffentlichen Einrichtung, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Trinkwasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben die in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Flächen für die Verlegung von Leitungen oder die Errichtung sonstiger Versorgungsanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Kann ein Grundstück nur durch die Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorgehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, für das kein Anspruch des Verbandes zur Durchleitung nach Absatz 1 besteht, so hat der künftige Anschlussnehmer die Genehmigung des dienenden Grundstückes zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Verbandes beizubringen. Geschieht das nicht, ist in der Regel die Wasserversorgung abzulehnen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind. Insoweit gelten uneingeschränkte Duldungspflichten.

§ 9**Hausanschluss**

(1) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung grundsätzlich über einen eigenen Hausanschluss verfügen.

(2) Hausanschlüsse, die abweichend vom Regelfall nur mittels eines Wasserzählerschranks / Wasserzählerschachtes hergestellt werden, beginnen mit Abgang vom Verteilungsnetz und enden an der Anschlussverbindung zum Wasserzählerschrank / Wasserzählerschacht. Die Wasserzähleinrichtung (Wasseruhr) gehört zur öffentlichen Einrichtung. Ein Zugriff durch den Grundstückseigentümer ist untersagt. Der Wasserzählerschrank / Wasserzählerschacht und dessen technische Ausrüstung, die nicht zur öffentlichen Einrichtung gehörende Teile umfasst, sind Bestandteile der privaten Grundstücksanschlussanlage.

Die private Grundstücksanlage ist vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten zu errichten und im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls notwendige Erneuerungen oder Reparaturen sind auf eigene Kosten durchzuführen. Dies kann auch auf Verlangen des Verbandes bei Vorliegen von Schäden und Beeinträchtigungen und erheblichen Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Wasserzähleinrichtung vor Ablauf des Eichzeitraums erfolgen.

(3) Die Hausanschlüsse werden insgesamt ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Verband insbesondere anordnen, dass für jedes der Gebäude ein gesonderter Hausanschluss zu verlegen ist. Für die Durchführung dieser Arbeiten gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB) unter Anwendung der anerkannten Regeln der Technik.

(4) Die Hausanschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein und durch den Anschlussnehmer vor Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen geschützt werden. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden; Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Die ständige Zugänglichkeit ist zu sichern. Sollte gegen diese Vorschrift verstoßen werden, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf Kosten des Grundstückseigentümers die Überbauung zu beseitigen, den Frostschutz herzustellen, sowie Veränderungen an der Zugänglichkeit und Arbeits- und Baufreiheit des Hausanschlusses vorzunehmen.

(6) Bis zu einer Entfernung von 15 m zwischen Grundstücksgrenze und dem mit Trinkwasser zu versorgenden Gebäude, kann die Trinkwasserzählanlage im Gebäude angeordnet werden. Bei größeren Entfernungen kann der Verband verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anbringt. Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Unrecht werden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

(8) Benutzer und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Verbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(9) Die Inbetriebsetzung der Trinkwasserversorgungsanlage erfolgt durch den Verband im Beisein des Grundstückseigentümers bzw. Anschlussnehmers oder entsprechender Bevollmächtigter. Hausinstallationen, die an vorhandene Hausanschlüsse angeschlossen werden, sind durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen schriftlich beim Verband zu beantragen und durchzuführen. Die Eintragung in ein Installateurverzeichnis ist dem Verband nachzuweisen.

(10) Die Erstattung der Kosten für die Herstellung, Veränderung, Anschaffung, Erweiterung sowie die Beseitigung des Grundstücksanschlusses werden in entsprechender Anwendung des § 8 KAG-LSA in der Beitrags- und Gebührensatzung geregelt.

(11) Die Herstellung, Veränderung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung sowie Erneuerung des Hausanschlusses ohne Beteiligung und/oder Kenntnis des Verbandes ist untersagt (Schwarzbau).

§ 9a**Rückbau von Hausanschlüssen**

(1) Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten kein Trinkwasserverbrauch, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers ein Rückbau durch den Verband vorzunehmen, um eine drohende Verkeimung des Trinkwassernetzes zu verhindern.

(2) Ist für den Anschlussnehmer erkennbar, dass für mehr als 12 Monate kein Trinkwasserverbrauch erfolgt (z.B. wegen Leerstand oder ruinösen Zuständen des Grundstückes/ Wohnhauses), so hat der Anschlussnehmer den Verband hiervon zu unterrichten, sobald entsprechende Erkenntnisse vorliegen oder bei gehöriger Gewissensanspannung vorliegen konnten. Unterbleibt die Mitteilung an den Verband, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen, die hierdurch entstehen (Verkeimung des Netzes).

§ 10**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 15 m von der Grundstücksgrenze bis zum versorgenden Gebäude entfernt sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 11 Benutzeranlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Wasseruhr auf dem angeschlossenen Grundstück ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Vor Ausführung der Arbeiten ist der Nachweis der Eintragung mit den entsprechenden Unterlagen beim Verband einzureichen und die auszuführenden Arbeiten anzuzeigen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Benutzeranlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN, DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 12 Überprüfung der Benutzeranlage

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Benutzeranlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung jederzeit zu überprüfen. Er hat den Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 13 Betrieb, Erweiterung, und Änderung von Benutzeranlagen und Verbrauchseinrichtungen

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 14 Zutrittsrecht

Mitarbeitern und Beauftragten des Verbandes (die sich durch Dienstaussweis des Verbandes ausweisen können), ist der Zutritt zu allen Teilen der öffentlichen Anlage und der Benutzeranlage zu gewähren.

§ 15 Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 16 Messungen

- (1) Der Verband stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der Verband trägt dafür Sorge, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Der Verband kann insbesondere die Dimensionsänderung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers zur technischen Anpassung an den Wasserbedarf des Grundstücks verlangen. Die Kosten für die Anpassung der Hausanschlussleitung oder des Wasserzählers trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen und Verplombungen. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen zu schützen.

§ 17 Ableseung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Verband oder von einem Beauftragten des Verbandes oder auf Verlangen des Verbandes vom Benutzer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Erfolgt die Ableseung auf Verlangen des Verbandes durch den Benutzer selbst, so hat dieser die erforderlichen Angaben unverzüglich zu leisten.
- (2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Benutzers nicht zum Zwecke der Ableseung betreten kann oder der Benutzer der Aufforderung zur Selbstableseung nicht nachkommt, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung des Verbandes schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 17a Standrohre

- (1) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern zu benutzen. Eine Genehmigung durch den Verband ist erforderlich.
- (2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Trinkwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an den Antragsteller vermietet werden. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten dem Verband oder Dritten entstehen. Dies gilt auch für die Verkeimung oder Verunreinigung des Leitungsnetzes durch unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres.
- (3) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Verband kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Verband berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen. Die Bestimmungen des § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) des Verbandes gilt entsprechend.

§ 18 Anschlussgenehmigung

- (1) Der Antrag auf Trinkwasserversorgung ist beim Verband vom Grundstückseigentümer einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:
 1. Eigentumsnachweis,
 2. die Bemessung der Wasserversorgungsanlage (Bedarf)
 3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - a. Straße und Hausnummer
 - b. vorhandene und geplante baulichen Anlagen auf dem Grundstück
 4. Art und Umfang der geplanten Verbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück

5. sowie Projektunterlagen bei Neubaumaßnahmen. Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Wasserversorgungsanlage erforderlich sind. Für die Beantragung ist der vom Verband vorgegebene Antrag zur Trinkwasserversorgung zu nutzen.

§ 18a Mitwirkungspflichten

- (1) Zur Mitwirkungspflicht gehören insbesondere
- Mitteilung aller Informationen, die auf dem Antrag zur Trinkwasserversorgung gefordert werden
 - Mitteilung über Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch
 - Folgeleisten bei Aufforderungen durch den Verband, wie Terminvereinbarungen und Aufforderungen zur Abgabe von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Verband Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat zu gewährleisten, dass Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen, zur Beseitigung von Störungen und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sowie zur Ablesung der Wasserzähleranlage ungehinderter Zutritt zum Grundstück und zu den Räumen, in denen sich Einrichtungen des Grundstücksanschlusses befinden, gewährt wird.

§ 18b Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln/ Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18c Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, sowie technische Anpassung des Wasserzählers oder Beseitigung des Hausanschlusses werden Kostenerstattungen und für die Lieferung von Trinkwasser werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) des Verbandes erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der „Satzung des Verbandes über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten“ erhoben.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des „§ 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- § 4 Satz 1 sein Grundstück bzw. jedes Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt.
 - § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.
 - § 6a (5) dem Verband vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben nicht mitteilt, durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung nicht sicherstellt, sodass von seiner Eigenanlage Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz möglich sind oder die Leitungen und Entnahmestellen nicht kennzeichnen.
 - § 8 (1) das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt.
 - § 8 (2) die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet.
 - § 9 (1) über keine eigene Hausanschlussleitung verfügt.
 - § 9 (2) die private Grundstücksanlage nicht ordnungsgemäß errichtet oder betreibt.
 - § 9 (3) Satz 3 die Teile des Wasserzählerschranks / Wasserzählerschachtes mit der fest verbundenen Wasserzähleinrichtung auf seine Kosten und unter Beachtung der Rechtsvorschriften (Eichvorschriften, AVBWasserV, Hygienevorschriften) nicht herstellt, erneuert, verändert und repariert.

- § 9 (4) die Hausanschlüsse nicht jederzeit zugänglich hält und vor Beschädigungen, unsachgemäßen Gebrauch, Frosteinwirkung und sonstigen Umwelteinflüssen schützt, die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses nicht schafft oder Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt.
 - § 9 (5) Hausanschlüsse überbaut oder Leitungen durch Bodenabtrag frostgefährdet
 - § 9 (6) Wasserzählerschächte errichtet, die den Unfallverhütungsvorschriften nicht entsprechen oder für einen nicht bestimmungsgemäßen Zweck benutzt
 - § 9 (7) nicht jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen, sowie sonstige Störungen dem Verband unverzüglich mitteilt
 - § 9 (8) als Nicht-Grundstückseigentümer die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen nicht bringt
 - § 9 (9) die Inbetriebsetzung der Trinkwasserversorgungsanlage nicht durch den Verband im Beisein des Grundstückseigentümers oder entsprechender Bevollmächtigter erfolgen lässt; die Eintragung in ein Installateurverzeichnis nicht nachweist.
 - § 9 (11) einen Schwarzbau errichtet.
 - § 9a (2) den Nullverbrauch seines Hausanschlusses nicht anzeigt
 - § 10 (2) die Einrichtungen in nicht ordnungsgemäßen Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält.
 - § 11 (2) die Anlage unter Missachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert und unterhält; die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen durch ein nicht in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen lässt; vor Ausführung der Arbeiten nicht den Nachweis der Eintragung mit den entsprechenden Unterlagen beim Verband einreicht und die auszuführenden Arbeiten nicht anzeigt oder die Überwachung der Ausführung der Arbeiten durch den Verband nicht zulässt.
 - § 11 (4) unzulässige Materialien verwendet.
 - § 12 (1) eine Überprüfung der Benutzeranlage durch den Verband nicht zulässt
 - § 13 (1) die Anlage und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen Anderer ausgeschlossen sind
 - § 13 (2) dem Verband Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht mitteilt
 - § 14 das Zutrittsrecht verweigert.
 - § 16 (2) Satz 2 den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband nicht unverzüglich mitteilt oder die Einrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt.
 - § 17 a (1) Wasser aus öffentlichen Hydranten ohne Hydrantenstandrohre des Verbandes mit Wasserzählern entnimmt oder dies ohne Genehmigung tut
 - § 17 a (3) Satz 3 Standrohre weitergibt
 - § 18a (1) keine Mitteilung aller Informationen, die auf dem Antrag zur Trinkwasserversorgung gefordert werden vornimmt, keine Mitteilung über Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch vornimmt oder Aufforderungen durch den Verband, wie Terminvereinbarungen und Aufforderungen zur Abgabe von Nachweisen oder sonstigen Unterlagen nicht Folge leistet
 - § 18a (2) die Anbringung von Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung nicht zulässt
 - § 18a (3) den ungehinderten Zutritt nicht zulässt.
- Ordnungswidrigkeiten können gemäß „§ 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, kann ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des SOG- LSA angeordnet und festgesetzt werden.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19 a Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversamm-

lung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Beschluss-Nr.: 11-35/15 zugestimmt.

Sangerhausen, 10.07.2015

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 11.07.2015.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Beschluss-Nr.: 12-35/15

Wasserverband „Südharz“

Beschluss der 35. Versammlungsversammlung am 10.07.2015 zu TOP 9.12.

- öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung)

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Versammlungsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Versammlungsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ stimmt der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) zu.

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) und der §§ 70 ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) hat die Versammlungsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Versammlungsversammlung am 10.07.2015 nachstehende Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren (Bereich Trinkwasserversorgung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasserverband „Südharz“ (im Nachfolgenden Verband genannt) betreibt die Wassergewinnung, Wasserversorgung und den Neuanschluss von Grundstücken als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner „Wasserversorgungssatzung“, dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches im Gebiet des Verbandes.

- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abgaben als
- verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr (Verbrauchsgebühr) als Gegenleistung der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen
 - monatliche Grundgebühr
 - Kostenerstattung zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Veränderung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung des Hausanschlusses.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes, sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (2) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats nach Eigentümerwechsel geeignete amtliche Unterlagen und der vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf Endbescheidung/Neuaufnahme beim Verband einzureichen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser entsteht mit dem Tag der Herstellung des Anschlusses an die Trinkwasserversorgungseinrichtung. Sie wird nach Kubikmeter berechnet und beträgt 1,94 Euro/m³ netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch geeichte Messeinrichtungen. Bei Verbrauchern ohne Messeinrichtung oder bei einer fehlerhaften Zählung durch die Messeinrichtung wird der Verbrauch geschätzt. Bei der Schätzung des Verbrauches wird im Grundsatz die Vorjahresverbrauchsmenge an Trinkwasser zugrunde gelegt. Besteht eine entsprechende Vorjahresverbrauchsmenge nicht oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Menge des Vorjahresverbrauches keine hinreichende Schätzungsgrundlage darstellt, so wird auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf und Jahr im Verbandsgebiet abgestellt und darauf die entsprechende Schätzung gestützt. Die Schätzung kann bis zum zweifachen des durchschnittlichen Wasserverbrauches betragen.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der dem Tage folgt, an dem der Anschluss betriebsbereit hergestellt worden ist. Der Benutzungstatbestand für eine Grundgebühr ist bei einer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung ab dem Zeitpunkt erfüllt, von dem der Gebührenpflichtige einen betriebsbereiten Anschluss an das Leitungsnetz unterhält.
- Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Verbrauchsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt (Rückbau) wird.
- (2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers wie folgt gestaffelt:

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	(netto)
bis Q _n 2,5	bis Q ₃ 4	12,80 EUR pro Monat
bis Q _n 6	bis Q ₃ 10	30,72 EUR pro Monat
bis Q _n 10	bis Q ₃ 16	51,20 EUR pro Monat
bis Q _n 15	bis Q ₃ 25	76,80 EUR pro Monat
bis Q _n 40	Bis Q ₃ 63	204,80 EUR pro Monat
bis Q _n 60	bis Q ₃ 100	307,20 EUR pro Monat
bis Q _n 150	bis Q ₃ 250	768,00 EUR pro Monat
und darüber hinaus	und darüber hinaus	

Verfügt ein Haushalt oder ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Q_n 2,5 bzw. Q₃ 4.

§ 4 a**Einstellung der Trinkwasserversorgung**

(1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Gebührenpflichtige den satzungsrechtlichen Bedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserverbandes „Südharz“ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenpflichtige darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Gebührenpflichtige seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Gebührenpflichtige die Kosten und Gebühren der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten und Gebühren können pauschal berechnet werden.

(4) Der Verband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Verband zur fristlosen Einstellung der Versorgung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), insbesondere der § 33.

§ 5**Gestellung von Standrohren**

Einen gesonderten Benutzungstatbestand stellt die Gestellung von Standrohren durch den Verband dar. Insoweit wird aufgrund der strukturell anders gearteten Leistung ein gesonderter Nutzungstatbestand definiert. Beim Bezug von Trinkwasser über Standrohre des Verbandes kommt zu der Mengengebühr nach § 3 eine Gebühr für die Überlassung der Standrohre hinzu. Die Gebühr wird als Tagesgebühr bemessen (jeweils für den angefangenen Tag) und beträgt 3,15 €/Tag. Für den Benutzungstatbestand gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Für die Gestellung des Standrohrs wird eine Kautions von 400,00 EUR pauschal erhoben, die bei der Rückgabe zinslos erstattet wird.

§ 6**Erstattung der Kosten der Hausanschlüsse**

(1) Der Verband rechnet die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Veränderung, Unterhaltung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung des Hausanschlusses auf Grundlage einer Kostenerstattung ab.

Dabei werden die Herstellung und Anschaffung des Trinkwasserhausanschlusses auf Grundlage eines Einheitssatzes durch einen Kostenbescheid beschieden. Der Einheitssatz wird pro vollendete 10 Zentimeter berechnet. Dabei gilt die Fiktion, dass die Hauptversorgungsleitung in der Mitte der Straße verläuft (Straßenmittefiktion).

Der Einheitssatz beträgt:

pro Meter Hausanschluss 152,30 € (netto)

Die Abrechnung dieses Meterpreises erfolgt je vollendete 10 Zentimeter. Soweit vom Verband ausnahmsweise ein Wasserzählerschacht errichtet wird, so wird dieser gesondert nach tatsächlichen Kosten abgerechnet. Für die Erweiterung, Verbesserung, Sanierung und Beseitigung eines Trinkwasserhausanschlusses erfolgt die Kostenerstattung auf Basis der tatsächlichen Kosten.

(3) Der Verband kann auf die voraussichtliche Höhe der Kostenerstattung eine Vorausleistung in Höhe von 80% erheben.

(3) Die Kosten für die Unterhaltung des Hausanschlusses, einschließlich der Messeinrichtungen, trägt grundsätzlich der Verband, es sei denn, es werden Kosten durch unsachgerechte Benutzung durch den Grundstückseigentümer oder einen Dritten verursacht (unmittelbar zuordenbare Kosten wegen unsachgemäßer Behandlung der Anlage). In diesem Falle hat der Grundstückseigentümer und/oder der Dritte tatsächlich entstandene Kosten zu erstatten.

(4) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung oder Anschaffung der Hausanschlüsse - bzw. jeweils mit der Beendigung der abzurechnenden Maßnahme. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

(5) Abgabepflichtig ist hinsichtlich der Kostenerstattung grundsätzlich der Eigentümer (entsprechend § 6 Abs. 6 KAG). Ist das Eigentum mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des EG BGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

(6) Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt. Fällig ist der Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides. Entsprechendes gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7**Entstehung und Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) Erfolgt ein Wechsel der Gebührenpflicht innerhalb des Erhebungszeitraumes, so ist der bisherige Gebührenpflichtige Schuldner, der durch die Wechselablesung ermittelten Trinkwassermenge und der monatlichen Grundgebühren, wobei der begonnene Monat ihm voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner, der nach der Wechselablesung ermittelten Trinkwassermenge und der Grundgebühr, des Folgemonats, der der Wechselablesung folgt (nächster voller Monat).

(4) Der Verband ist berechtigt, auf die Gebührenschild angemessene Vorauszahlungen zu erheben, deren Höhe und Fälligkeit durch Bescheid festgesetzt werden.

(5) Zuviel geleistete Gebühren sind mit der nächsten Abrechnung auszugleichen bzw. mit dem nächsten fälligen Abschlag zu verrechnen.

(6) Die Gebühren gemäß §§ 3,4 und 5 werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8**Umsatzsteuer**

Die gesetzlich zu entrichtende Umsatzsteuer wird den Abgabepflichtigen auferlegt.

§ 9**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4a die Einstellung der Wasserversorgung nicht zulässt bzw. behindert
2. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG LSA) handelt, wer als

Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder
2. entgegen § 2 Abs. 2 die für den Eigentümerwechsel erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eigentümerwechsel einreicht § 370 Abs. 4 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(4) Ordnungswidrig nach § 16 (2) KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(4a) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(6) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(7) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11

Weitergabe von Verbrauchsdaten

Der Verband ist berechtigt, die aufgeführten Werte als Berechnungsgrundlage für Abgabeberechnungen an dafür zuständige Dritte weiterzugeben:

- örtliche Lagebezeichnung (Ort, Straße) des Wasserzählers
- dessen Wasserzähler-Nr.
- Zählerstand zum 31.12. oder nach nachgewiesenem Abrechnungsbedarf

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

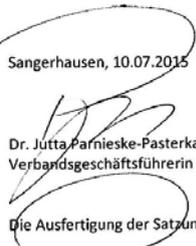
§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

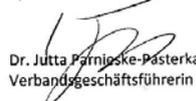
Beschluss-Nr.: 12-35/15 zugestimmt.

Sangerhausen, 10.07.2015



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 11.07.2015.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Beschluss-Nr.: 13-35/15

Wasserverband „Südharz“

**Beschluss der 35. Verbandsversammlung am 10.07.2015
zu TOP 9.13.**

- öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ stimmt der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ zu.

Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Präambel:

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) und der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 10.07.2015 nachstehende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Der Verband betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur

a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung

1. im Gebiet 1 - die Stadt Allstedt, die Stadt Sangerhausen (außer den Ortsteilen Morungen und Großleinungen), die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Dietersdorf, Hayn, Breitenstein, Schwenda), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ [nur mit den Mitgliedsgemeinden Brücken-Hackpfüffel, Ederleben, Wallhausen, Kelbra (nur der Ortsteil Tilleda)] und die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra (nur die Mitgliedsgemeinden Blankenheim und Bornstedt), die Stadt Mansfeld (nur die Ortsteile Annarode, Braunschwende und Friesdorf).

2. im Gebiet 3 - die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Benningen, Breitenen, Drebsdorf, Hainrode, Kleinleinungen, Roßla, Ufrungen, Wickerode), die Stadt Sangerhausen (nur die Ortsteile Großleinungen und Morungen), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ [nur die Mitgliedsgemeinden Berga und Kelbra (ohne den Ortsteil Tilleda)].

3. im Gebiet 7 - die Stadt Sangerhausen mit dem Gebiet des Industrieparks „Mitteldeutschland“

b) Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (KKA) für das gesamte Verbandsgebiet,

c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Entsorgung von KKA und abflusslosen Sammelgruben) im gesamten Verbandsgebiet,

d) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet.

(2) Der Anschluss und die Abwasserableitung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.

(3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen im qualifizierten Mischverfahren sowie im Trennverfahren.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen in bestimmter Weise besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf rückgeführt werden. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit der Verband abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(3) Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben. Benutzer ist jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Abwasserbeseitigung ausübt.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Der Revisionsschacht ist unabhängig von der örtlichen Lage Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 1 gehören die gesamten technischen Einrichtungen, insbesondere

- Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren),
- Mischwasserleitungen bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in einem Kanal,
- Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- Grundstücksanschlussleitungen, die die Verbindung zwischen dem Hauptsammler und der Grundstücksgrenze (bzw. dem Revisionsschacht, sofern sich dieser im öffentlichen Raum befindet) bilden, stets mit Ausnahme des Revisionsschachtes, der nicht Teil der öffentlichen Einrichtung ist;
- Abwasserbehandlungsanlagen (ausgenommen Grundstückskleinkläranlagen),
- Regenrückhaltebecken.

Zur Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen nach § 1 gehören alle Kanalnetze und deren Einrichtungen, die im Vorfluter enden.

Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3

Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden bzw. vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist, mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt. Der Anschlusszwang für Niederschlagswasser besteht dann nicht, wenn der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung

des Wohls der Allgemeinheit dauerhaft entsorgen kann.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 bezieht sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind und im Mischsystem entsorgt wird. Erfolgt eine Entsorgung im Trennsystem, so besteht ein Anschlusszwang jeweils in den getrennten Systemen (Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits), für Niederschlagswasser jedoch nur, soweit nicht Absatz 2 Satz 2 einschlägig ist. Sind keine Kanalisationsanlagen vorhanden, besteht ein Anschlusszwang auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3, 1. Halbsatz nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält einen Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist in einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Der Verband kann Ausnahmen zulassen.

(5) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs).

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende tierische Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(3) Darüber hinaus kann der Verband einzelne Grundstücke oder Ortsteile vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien (§ 79a WG LSA). Näheres regelt die Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 6

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist zeitgleich der Antrag auf Baugenehmigung erforderlich. In den Fällen des § 3, Abs. 3, 4 und 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 3 Monate vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage, d. h. Einleitung in ein öffentliches Kanalsystem mit einer Behandlung auf einer Kläranlage oder auch die Einleitung in ein öffentliches Kanalsystem, bei dem eine Abwasserbehandlung durch eine Kläranlage geplant ist, hat Folgendes zu enthalten:

- a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Abwassers im technologischen Prozess.
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,

- Gewässer, soweit vorhanden,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit der Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, d. h. Einleitung in ein Fließgewässer oder in den Untergrund ohne die Nutzung öffentlicher Kanalsysteme oder den Bau einer abflusslosen Sammelgrube, hat Folgendes zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnisfähigkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage.
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Haus-Nr.,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (5) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer nach § 6 schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag notwendig ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungs-

ungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 1 Jahr verlängert werden.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 - 12 geregelten Einleitungsbedingungen.
- Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung dieser Satzung nicht.
- (2) Das Benutzerrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren. Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser bedürfen einer gesondert zu beantragenden Entwässerungsgenehmigung.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
 - den Gewässerzustand nicht nachteilig beeinflussen.
- Das bedeutet, dass in die öffentliche Abwasseranlage folgende Stoffe nicht eingeleitet werden dürfen, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH- Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
 - Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 i. d. F. vom 11.12.2014 - insbesondere § 46 Abs. 3- entspricht.
- (5) Der Verband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (6) Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts zu knüpfen.
- Einleitungshöchstwerte werden wie folgt festgesetzt:
1. Allgemeiner Parameter
 - a) Temperatur max. 35 °C
 - b) pH-Wert wenigstens 6,5 höchstens 10,0
 - c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist: 1 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
 2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 300 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar nach DIN 1999 und DIN EN 858 (Analyseverfahren nach DIN 38409-56) beachten. Kohlenwasserstoffindex: gesamt + 100mg/l
 - b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten (nach DIN 1999 und DIN EN 858) hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l (Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten)

4. Organische Stoffe (gelöst)
- | | |
|--|----------------|
| BSB | max. 800 mg/l |
| CSB | max. 1200 mg/l |
| Stickstoff
(Summe $\text{NH}_4 + \text{NO}_2 + \text{NO}_3$) | max. 100 mg/l |
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- | | |
|------------------------|----------|
| a) Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| b) Blei (Pb) | 1,0 mg/l |
| c) Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| d) Chrom 6-wertig (Cr) | 0,2 mg/l |
| e) Chrom (Cr) | 1 mg/l |
| f) Kupfer (Cu) | 1 mg/l |
| g) Nickel (Ni) | 1 mg/l |
| h) Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| j) Zink (Zn) | 5 mg/l |
| k) Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| l) Cobalt (Co) | 2 mg/l |
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
- | | |
|---|---|
| a) Stickstoff aus Ammonium
und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3$) | 100 mg/l \leq 5000 EGW
200 mg/l $>$ 5000 EGW |
| b) Cyanid, gesamt | 20 mg/l |
| Cyanid, leicht freisetzbar | 1 mg/l |
| c) Fluorid (F) gelöst | 50 mg/l |
| d) Nitrit, falls größere Frachten
anfallen ($\text{NO}_2\text{-N}$) | 10 mg/l |
| e) Sulfat (SO_4) | 600 mg/l |
| f) Phosphorverbindungen (P) | 15 mg/l |
7. Organische Stoffe
- | | |
|--|----------|
| a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie
Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$) | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z. B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm ⁻¹ | |
8. Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l
Für vorstehende nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.
9. In Zweifelsfällen und für die Entscheidung bei Abweichungen gelten die Empfehlungen für die Abwassereinleitung in öffentliche Kanalisationen gemäß Arbeitsblatt 115 der DWA in der jeweils neuesten Ausgabe.
- (7) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (10) Der Verband kann die Einleitung des Niederschlagswassers von den Grundstücken auch teilweise gestatten, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen für das Gesamtsystem ergeben.
- (11) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (12) Bezüglich der technischen Regelwerke und Normen gelten jeweils die aktuellen Fassungen.

§ 9

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung die vorhandenen Abwasserleitungen einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet

liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.

(2) Der Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen.

(4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 10

Betrieb der Vorbehandlungsanlage, Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Der Verband kann im Einzelfall verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Vorbehandlungsanlage betreibt, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ohne eine solche Vorbehandlungsanlage die Einleitbedingungen dieser Satzung nicht eingehalten werden können oder die Gefahr besteht, dass nicht unerhebliche Überschreitungen zu befürchten sind.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(3) Die Einleitungswerte gemäß § 8 (4) u. (6) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfänger) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängern sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Verband schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der abfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Von Stellplätzen oder aus anderen Garagen einschließlich ihrer Nebenanlagen (z. B. Zu- und Abfahrten oder Rampen) abfließende Treibstoffe (Benzin, Dieseldieselkraftstoff) und Schmierstoffe (Öl) müssen unschädlich beseitigt werden.

(5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(6) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihm schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

(7) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(8) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Vorbehandlungsanlagen angeschlossen werden.

(9) Der Verband kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11

Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und Art des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt der Verband. Grundsätzlich soll eine Mindestnennweite DN 150

angewendet werden. Der Kontrollschacht darf auf dem Grundstück nicht weiter als 2 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden.

(2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast/Dienstbarkeit gesichert haben. Vor Herstellung des Anschlusses ist die Baulast bei der unteren Bauaufsicht zu erklären und der Nachweis vorzulegen.

(3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze oder am Revisionsschacht sofern sich dieser außerhalb des anzuschließenden Grundstückes befindet. Abzweige im Grundstücksanschluss sind nicht erlaubt. Der Grundstücksanschluss ist Eigentum des Verbandes und wird durch ihn hergestellt. Die Kostenerstattung regelt die Schmutzwasserbeseitigungsbeitragsatzung.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Dies gilt auch für die Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage, einschließlich Hebeanlage, für die Anbindung an eine Druckleitung, die notwendig ist, um den Hauptkanal zu erreichen.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ gem. DIN 1986 auf eigene Kosten herzustellen und zu betreiben. Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionsschacht gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage. Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal. Hierbei gehört die Einbindung zur Grundstücksentwässerungsanlage.

Grundstücke, bei denen der Revisionsschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt, endet die Grundstücksentwässerungsanlage in Fließrichtung nach diesem.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem geltenden Baurecht zu erfolgen.

(3) Der Verband behält sich vor, vor Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Kontrolle durchzuführen. Bis zur Kontrolle dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird eine Kontrollbescheinigung ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Kontrollbescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Verband anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

(6) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Der Verband kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts verlangen. Wird auf Grund des Prüfberichts eine Sanierung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so ist - falls noch nicht vorhanden - bei Ausführung dieser Arbeiten ein Kontrollschacht für das zu entwässernde Grundstück herzustellen.

§ 13

Überwachung der

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen nach § 78 WG LSA Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und

zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren, einzuleitende Abwässer zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Rückstauenebene liegt 5 cm über der Straßenoberfläche bzw. über der Geländeoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Abflusslose Sammelgruben sind so zu errichten, dass die dauerhafte Dichtheit gewährt ist.

(2) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und diese ohne Weiteres entleert werden können.

(3) In die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen die in § 8 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

(4) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband kostenpflichtig für den Grundstückseigentümer entleert. Der Entleerungstermin wird vom Verband vorgegeben; der Grundstückseigentümer hat die Entleerung zu gewährleisten. Grundstückskleinkläranlagen werden so entsorgt, dass ihre Funktionsweise nicht gefährdet ist. Der Entleerrhythmus bestimmt sich nach DIN 4261.

- Mehrkammer-Absetzgruben (Nutzvolumen kleiner 1 cbm pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal jährlich zu entleeren.

- Mehrkammer-Ausfaulgruben (Nutzvolumen größer 1 cbm pro Einwohner) sind nach Bedarf, in der Regel jedoch im 2-jährigen Abstand zu entschlammen.

Bei vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Wartung durch Fachkundige/ Fachbetriebe die Prüfung der Schlammhöhe (Boden- und Schwimmschlamm) in der Vorklärun/Schlamm Speicher und die Festlegung der Schlamm Entsorgung. Sofern im Rahmen der Wartung kein früherer Zeitpunkt bestimmt wird, ist die Entschlammung der vollbiologischen Kleinkläranlagen nach längstens fünf Jahren seit der letzten nachgewiesenen Entleerung vorzunehmen (DWA-M-221). Der Wartungsbericht ist dem Verband unaufgefordert vorzulegen. Abflusslose Sammelgruben sind nach Bedarf zu entleeren. Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnerisch oder zur Erholung genutzt werden, sind mindestens 1x jährlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu entleeren.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens jedoch eine Woche vor der Anlagenleerung - beim beauftragten Entsorger die Notwendigkeit einer Anlagenentleerung anzuzeigen.

Bei abflusslosen Sammelgruben ist dem Entsorgungspflichtigen das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (außer Niederschlagswasser) zu überlassen. Bei Kleinkläranlagen ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen grundsätzlich der gesamte anfallende Schlamm aus Absetz- und Ausfaulgruben zu überlassen.

Der Verband kann anordnen, dass der Bedarf der Entleerung durch Schlammspiegelmessungen untersucht wird. Die Kosten der Schlammspiegelmessungen trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.

(5) Wenn trotz angenommenem Auftrag auf Entsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(6) Nur der Verband oder von ihm Beauftragte sind berechtigt zur Entsorgung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(7) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind nach der Entleerung und unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, so sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(9) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder ihrer Zuwegung. Im gleichen Umfang hat er den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(10) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(11) Bei abflusslosen Sammelgruben erfolgt eine Entsorgung stets dann, wenn die nach der letzten Entsorgung aufsummierte Tagestrinkwassermenge der letzten Ableseperiode des lokalen Trinkwasserversorgers einen Stand erreicht, der 90 % des Fassungsvermögens der abflusslosen Sammelgrube entspricht.

(12) Die Entsorgungstermine für abflusslose Sammelgruben können durch Bescheid festgesetzt werden. Dieser behält seine Gültigkeit bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird, sofern dies im Bescheid ausgesprochen wird.

§ 16

Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

(1) Dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten ist gemäß § 78 WG LSA zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Feststellung von Störungen Zutritt zu gewähren. Der Verband und die von ihm Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband, insbesondere die Betretung des Grundstückes zu gestatten. Der Verband ist berechtigt, die Dichtheit der abflusslosen Sammelgruben zu prüfen. Eine Prüfung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die entsorgte Abwassermenge aus der Sammelgrube in einem erkennbaren Missverhältnis zu der im Grundstück zugeführten Trinkwassermenge steht.

(3) Besteht die begründete Besorgnis, dass der einzelne Grundstückseigentümer den Wartungspflichten nicht angemessen nachkommt, so ist der Verband berechtigt, im Einzelfall die Wartung der jeweiligen Kleinkläranlage durch einen externen Wartungsbetrieb zu beauftragen. Eine solche externe Beauftragung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn mehrfach (mindestens zweimal) konkrete Verstöße gegen Wartungspflichten festgestellt sind.

(4) Die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Grundstückseigentümer alle 10 Jahre auf Dichtigkeit zu überprüfen. Die Frist beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage, frühestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung. Der Nachweis der Dichtigkeitsprüfung ist dem Verband unaufgefordert zu übersenden.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 18

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

(4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den Verband unverzüglich zu informieren.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 19

Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen einer festgelegten Frist so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder entfernt der Verband den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 20

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 21

Befreiungen

(1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 22

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

(2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Bedienen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern des Verbandes oder durch den Verband beauftragten Personen zurückzuführen ist. In gleichem Umfange hat er den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(7) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 23

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.01.1996 (GVBl. S. 2) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 EURO angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in § 8 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 6. § 10 Abs. 2 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 7. § 10 Abs. 4 vorgegebene Vorrichtungen zur Abscheidung der in § 10 Abs. 4 genannten Stoffe nicht einbaut, betreibt, unterhält oder erneuert;
 8. § 10 Abs. 4 die Abscheider nicht entleert oder reinigt;
 9. § 10 Abs. 5 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert;
 10. § 10 Abs. 6 die Verantwortlichkeit für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage dem Verband nicht mitteilt;
 11. § 10 Abs. 7 nicht durch Eigenkontrollen gewährleistet, dass die Einleitungswerte eingehalten werden oder kein Betriebstagebuch führt oder dieses dem Verband nicht vorzeigt;
 12. § 10 Abs. 8 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung an Vorbehandlungsanlagen anschließt;
 - 12a. § 10 Abs. 9 den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder Pumpe nicht vornimmt;
 13. § 13 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 14. § 15 Abs. 4 bei Sammelgruben auf Grundstücken, die kleingärtnerisch oder zur Erholung genutzt werden, die Entleerung bis zum 30.09. des laufenden Jahres nicht erfolgen lässt;
 16. § 15 Abs. 4 Satz 2 den vorgegebenen Entleerungstermin nicht gewährleistet;
 17. § 15 Abs. 4 die Anzeige der notwendigen Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unterlässt und/ oder den Wartungsbericht nicht vorlegt;
 18. § 15 Absatz 4 nicht sämtliches Abwasser der abflusslosen Sammelgrube zuführt;
 19. § 16 Absatz 4 die Dichtigkeitsprüfung nicht durchführt und/ oder den Nachweis hierüber nicht dem Verband vorlegt;
 20. § 17 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 21. § 18 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Euro 5000,00 geahndet werden.
- (3) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvoll-

streckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(4) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(5) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 25

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 26

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Beschluss-Nr.: 13-35/15 zugestimmt.

Sangerhausen, 10.07.2015

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 11.07.2015.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Beschluss-Nr.: 14-35/15

Wasserverband „Südharz“

**Beschluss der 35. Verbandsversammlung am 10.07.2015
zu TOP 9.14.**

- öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ stimmt der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe zu.

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Präambel:

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) und §§ 6 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetzes (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 10.07.2015 nachstehende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der Verband ist an Stelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig. Diese Abwasserabgabe, die durch schriftlichen Bescheid (Festsetzungsbescheid) gemäß § 10 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580) in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt wird, wälzt der Verband auf die Direkteinleiter ab. Hierzu wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe erhoben.

(2) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich

- rechtmäßig einer öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage zugeführt,
- auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht oder
- in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt der Verband dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelfall erforderlich sind.

§ 2 Abgabeschuldner

Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer/Erbbauberechtigte nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Verband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entsteht, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Absatz 1 AG AbwAG durch das Landesverwaltungsamt an den Verband.

(2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Direkteinleitung durch Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Kalenderjahres, für welches die Abgabe festgesetzt werden soll, auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner (Hauptwohnsitz) berechnet. Die Abgabe beträgt je gemeldeten Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung setzt einen schriftlichen Bescheid voraus, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann (Heranziehungsbescheid).

(2) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht

Der Abgabeschuldner hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt der Abgabeschuldner seiner Verpflichtung zur form- und fristgerechten Einreichung der Erklärungen und Unterlagen nicht nach, so bleiben diese unberücksichtigt.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Entsprechende Anwendungen

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen, gemeldete Personen) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss-Nr.: 14-35/15 zugestimmt.

Sangerhausen, 10.07.2015


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 11.07.2015.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Beschluss-Nr.: 15-35/15

Wasserverband „Südharz“

**Beschluss der 35. Verbandsversammlung am 10.07.2015
zu TOP 9.15.**

- öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ stimmt der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht zu.

Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) in Verbindung mit § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA vom 26. Juni 2014 Seite 288) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 10.07.2015 nachstehende Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Der Verband betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - zentralen Schmutzwasserbeseitigung in drei Gebieten,
 - Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen für das gesamte Verbandsgebiet,
 - dezentrale Abwasserbeseitigung (Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) im gesamten Verbandsgebiet,
 - zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet.
- Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 - das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem im Haushalt anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - eine Übernahme des Abwassers aufgrund technischer Schwierigkeiten, des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers des Wohls der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben

ben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes bleibt Aufgabe des Verbandes und kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen.
- Bei Einleitung in einen Altkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur das Sammeln und Behandeln des Schmutzwassers. Diese betreffenden Grundstücke sind in der Anlage 2 dargestellt. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben der grundstückseigenen Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben anfallenden Fäkaltschlammes und Schmutzwassers. Dieser/ dieses ist dem Verband zu überlassen. Der Ausschluss erstreckt sich auch nicht auf die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen.
- Ergeben sich aus der Anlage 1 oder 2 widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstückes maßgebend.

§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung. Eine Information an den neuen Beseitigungspflichtigen ergeht nicht.

§ 4 Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes vom 12.04.2005 bestandskräftig geworden sind, gelten fort.

§ 5 Aufhebung des Ausschlusses

- Der Verband kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten 4 Jahre nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Einen weiteren Bestandschutz gewährt diese Satzung nicht.
- Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlage. Er wird wirksam mit dem Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Salvatorische Klausel

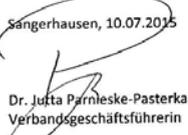
Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 7 Inkrafttreten

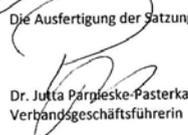
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Beschluss-Nr.: 15-35/15 zugestimmt.

Sangerhausen, 10.07.2015


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 11.07.2015.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1 vollständiger Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht

Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld					Anlage 1				
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung				
	Am Lieseberg		2	420	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	421	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	270	Bungalow				
	Mühlberg	1	3	173	Bungalow				
	Mühlberg	2	3	174	Bungalow				
	Mühlberg	3	3	175	Bungalow				
	Mühlberg	4	3	176	Bungalow				
	Mühlberg	5	3	177	Bungalow				
	Mühlberg	6	3	178	Bungalow				
	Mühlberg	7	3	187	Bungalow				
	Mühlberg	8	3	186	Bungalow				
	Mühlberg	9	3	184; 207	Bungalow				
	Mühlberg	10	3	183; 208	Bungalow				
	Mühlberg	11	3	182; 209	Bungalow				
	Mühlberg	12	3	181; 210	Bungalow				
	Mühlberg	13	3	211; 180	Bungalow				
	Mühlberg	14	3	213	Bungalow				
	Mühlberg	15	3	214	Bungalow				
	Mühlberg	16	3	204	Bungalow				
	Mühlberg	17	3	205; 188	Bungalow				
	Mühlberg	18	3	206; 185	Bungalow				
	Mühlberg	19	3	229	Bungalow				
	Mühlberg	20	3	228	Bungalow				
	Mühlberg	21	3	227	Bungalow				
	Mühlberg	22	3	226	Bungalow				
	Mühlberg	23	3	225	Bungalow				
	Mühlberg	24	3	224	Bungalow				
	Mühlberg	25	3	223	Bungalow				
	Mühlberg	26	3	222	Bungalow				
	Mühlberg	27	3	203; 234; 166	Bungalow				
	Mühlberg	28	3	202; 165	Bungalow				
	Mühlberg	29	3	201; 164	Bungalow				
	Mühlberg	30	3	200; 163	Bungalow				
	Mühlberg	31	3	230; 236; 168	Bungalow				
	Mühlberg	32	3	169; 237	Bungalow				
	Mühlberg	33	3	170	Bungalow				
	Mühlberg	34	3	171; 160	Bungalow				
	Mühlberg	35	3	155	Bungalow				
	Mühlberg	36	3	215	Bungalow				
	Mühlberg	37	3	218	Bungalow				
	Mühlberg	38	3	219	Bungalow				
	Mühlberg	39	3	216	Bungalow				
	Mühlberg	40	3	217	Bungalow				
	Mühlberg	41	3	220	Bungalow				
	Mühlberg	42	3	221	Bungalow				
	Mühlberg	43	3	158; 157	Bungalow				
	Mühlberg	44	3	161	Bungalow				

Braunschwende

Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld					Anlage 1				
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung				
	Alte Heerstr.	17	1	2/2	EFH				
	Alte Heerstr.	18	2	22/4	EFH				
	Alte Heerstr.		4	45/2	Landwirtschaft				
	Dürre Wiese		8	195/1	Bungalow				
	Dürre Wiese		8	194/2	Bungalow				
	Dürre Wiese		8	194/3	Bungalow				
	Dürre Wiese		8	193/1	Bungalow				
	Dürre Wiese		8	193/3	Bungalow				
	Dürre Wiese		8	193/2	Bungalow				
	Dürre Wiese		8	192/3	Bungalow				
	Dürre Wiese		8	192/2, 191/4	Bungalow				
	Dürre Wiese		8	191/3	Bungalow				
	Dürre Wiese		8	194/1	Bungalow				
	Dürre Wiese		8	192/4	Bungalow				
	Mittelweg	1	8	192/1	Bungalow				
	Mittelweg	2	8	191/1	Bungalow				
	Mittelweg	3	8	191/1	Bungalow				
	Mittelweg	4	8	191/2	Bungalow				
	Möllendorfer Weg		1	2/26	-				
	Möllendorfer Weg		1	2/45	-				
	Möllendorfer Weg		1	2/47, 2/49	-				
	Wasserwiese	1	8	162/1	Bungalow				
	Wasserwiese	2	8	162/2	Bungalow				
	Wasserwiese	3	8	162/3	Bungalow				
	Wasserwiese	4	8	163/1; 163/2	Bungalow				
	Alte Ziegeltei		1	312/2	Lagerhalle				
	Am Lieseberg		2	375	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	376; 378	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	379	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	380	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	381	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	382	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	383	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	384	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	385	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	386	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	387	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	388	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	389	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	390	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	391	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	392	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	416	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	417	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	418	Bungalow				
	Am Lieseberg		2	419	Bungalow				

Braunschwende

Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Strasse	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Ziegenberg	27	5	240	Bungalow		
	Ziegenberg	28	5	250	Bungalow		
	Ziegenberg	28a	5	254	Bungalow		
	Ziegenberg	29	5	251	Bungalow		
	Ziegenberg	29a	5	255	Bungalow		
	Ziegenberg	30	5	256	Bungalow		
	Ziegenberg	31	5	258	Bungalow		
	Ziegenberg	32	5	260	Bungalow		
	Ziegenberg	33	5	261	Bungalow		
	Ziegenberg	34	5	262	Bungalow		
	Ziegenberg	35	5	264	Bungalow		
	Ziegenberg	36	5	265	Bungalow		
	Badewinkel	3	1	57/3	Bungalow		
				194	Bungalow		
				195; 201	Bungalow		
				196; 202	Bungalow		
				197; 203	Bungalow		
				198; 204	Bungalow		
				199	Bungalow		
				16	EFH		
				110	EFH		
				6	EFH		
				10	EFH		
				6	-		
				6/1	EFH		
				2/1	EFH		
				93/1	EFH		
				19/2	EFH		
				18/3; 18/5	EFH		
				18/1; 18/6	EFH		
				50			
				120			
				181			
				179			
				Teil aus 81/39			
				81/44			
				289			
				78/9			
				78/10			
				78/5; 78/3			
				80/29			
				80/30			
				80/31			
				61/6			
				55/1			

Friesdorf

Rammelburg

Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Strasse	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Wassermühle	1	3	45	EFH		
	Windmühle	1	4	294/2; 2594/3	EFH		
	Ziegelei	1	1	308/1; 309/1; 309/2; 309/3; 310/1; 310/2	EFH		
	Ziegelei	1	1	350	Geb. v. Firma		
	Am Frankenberg	38	5	284	Bungalow		
	Am Frankenberg	39	5	285	Bungalow		
	Am Frankenberg	40	5	286	Bungalow		
	Am Frankenberg	41	5	307; 308	Bungalow		
	Am Frankenberg	42	5	291; 292; 294; 295; 299; 300; 303	EFH		
	Am Frankenberg	43	5	309; 310	Bungalow		
	Am Frankenberg	44	5	312	Bungalow		
	Am Frankenberg	45	5	313	Bungalow		
	Am Frankenberg	46	5	315	Bungalow		
	Ziegenberg	1	5	277	Bungalow		
	Ziegenberg	2	5	278	Bungalow		
	Ziegenberg	2a	5	272	Bungalow		
	Ziegenberg	3	5	271	Bungalow		
	Ziegenberg	4	5	270	Bungalow		
	Ziegenberg	5	5	269	Bungalow		
	Ziegenberg	6	5	268	Bungalow		
	Ziegenberg	6a	5	Teil aus 176	Bungalow		
	Ziegenberg	7	5	267	Bungalow		
	Ziegenberg	8	5	266	Bungalow		
	Ziegenberg	9	5	259	Bungalow		
	Ziegenberg	10	5	257	Bungalow		
	Ziegenberg	11	5	253	Bungalow		
	Ziegenberg	12	5	252	Bungalow		
	Ziegenberg	13	5	249	Bungalow		
	Ziegenberg	14	5	248	Bungalow		
	Ziegenberg	15	5	246	Bungalow		
	Ziegenberg	16	5	245	Bungalow		
	Ziegenberg	17	5	244	Bungalow		
	Ziegenberg	18	5	243	Bungalow		
	Ziegenberg	19	5	242	Bungalow		
	Ziegenberg	20	5	241	Bungalow		
	Ziegenberg	20a	5	231	Bungalow		
	Ziegenberg	21	5	232	Bungalow		
	Ziegenberg	21a	5	233	Bungalow		
	Ziegenberg	21b	5	234	Bungalow		
	Ziegenberg	22	5	235	Bungalow		
	Ziegenberg	23	5	236	Bungalow		
	Ziegenberg	24	5	237	Bungalow		
	Ziegenberg	25	5	238	Bungalow		
	Ziegenberg	26	5	239	Bungalow		

Friesdorf

Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Hausberg	34	9	154			
	Hausberg	35	9	155			
	Hausberg	36	9	146; 145; 129			
	Hausberg	37	9	147; 130			
	Hausberg	38	9	148; 131			
	Hausberg	39	9	149; 132			
	Hausberg	40	9	150; 137; 133			
	Hausberg	41	9	138; 134			
	Hausberg	42	9	139			
	Klausstr. / B 242			97/4; 108/1; 77/3			
	Schloß	1	10	451/80; 449/79			
	Vor dem Schloß	1	10	80/18; 80/28; 80/17;			
				80/16; 80/15			
	Vor dem Schloß	2	10	80/24; 80/23			
	Vor dem Schloß	3	10	80/26; 80/25			
	Vor dem Schloß	4	10	80/27			
Rammelburg							
Einheitsgemeinde Südharz							
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Hallesche Str.	232	4	384; 267/5; 264/2;	EFH		
				267/3			
	Hallesche Str.	232a	4	267/1	EFH		
	Hallesche Str.	232b	4	267/4; 264/3	EFH		
	Hallesche Str.	233	4	987/141; 988/141;	EFH		
				989/141; 990/141;			
				991/142			
	Hinter dem Dorfgraben	2	3	487	EFH		
	Hospitalstr.		3	285/5	ehem. LPG		
	Steingasse		7	88/4	Anglerheim		
	Steingasse		7	306/1; 306/2; 306/3;	Kleingarten		
				306/4			
	Steingasse		7	306/5	Kleingarten		
	Steingasse		7	305/1	Kleingarten		
	Steingasse		7	305/4	Kleingarten		
	Steingasse		7	305/3	Kleingarten		
	Steingasse		7	304/1	Kleingarten		
	Steingasse		7	93/7	Kleingarten		
	Steingasse		7	95/3	Kleingarten		
	Steingasse		7	360	Kleingarten		
	Steingasse		7	361	Kleingarten		
	Steingasse		7	362	Kleingarten		
	Steingasse		7	363	Kleingarten		
	Steingasse		7	364	Kleingarten		
	Steingasse		7	365	Kleingarten		
	Steingasse		7	102/5	Kleingarten		
	Steingasse		7	104/3	Kleingarten		
	Steingasse		7	109/3	Kleingarten		
	Steingasse		7	110/3	Kleingarten		
	Steingasse		7	115/3	Kleingarten		
Benningen							

Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Rammelburger Dorfstr.	4	9	56; 55/6			
	Rammelburger Dorfstr.	5	9	173			
	Rammelburger Dorfstr.	5a	9	55/3; 102/2;			
				Teil aus 119			
	Rammelburger Dorfstr.	5b	9	Teil aus 119			
	Rammelburger Dorfstr.	6	9	52			
	Rammelburger Dorfstr.	7	9	53; 54/1; 54/2			
	Rammelburger Dorfstr.	8	9	49/7; 49/1; 49/2; 49/6			
	Rammelburger Dorfstr.	9	9	47			
	Rammelburger Dorfstr.		10	24/2			
	Rammelburger Dorfstr.		10	Teil aus 21/1			
	Rammelburger Dorfstr.		10	86/3			
	Hausberg	1	9	231			
	Hausberg	2	9	232			
	Hausberg	3	9	234			
	Hausberg	4	9	235			
	Hausberg	5	9	236			
	Hausberg	6	9	237			
	Hausberg	7	9	238			
	Hausberg	8	9	226			
	Hausberg	8a	9	225			
	Hausberg	9	9	227			
	Hausberg	10	9	228			
	Hausberg	11	9	229			
	Hausberg	12	9	230			
	Hausberg	13	9	219			
	Hausberg	14	9	220			
	Hausberg	15	9	221			
	Hausberg	16	9	222			
	Hausberg	17	9	223			
	Hausberg	18	9	224			
	Hausberg	19	9	212; 121			
	Hausberg	20	9	213; 122			
	Hausberg	21	9	214; 123			
	Hausberg	22	9	215; 124			
	Hausberg	23	9	216; 126			
	Hausberg	24	9	217; 127			
	Hausberg	25	9	218; 128			
	Hausberg	26	9	156			
	Hausberg	27	9	157			
	Hausberg	28	9	143			
	Hausberg	29	9	48			
	Hausberg	30	9	140			
	Hausberg	31	9	141; 151			
	Hausberg	32	9	152			
	Hausberg	33	9	153			
Rammelburg							

Einheitsgemeinde Südharz					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Eichenleite		6	103/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	105/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	106	Bungalow	
	Eichenleite		6	107	Bungalow	
	Eichenleite		6	110	Bungalow	
	Eichenleite		6	154/111	Bungalow	
	Eichenleite		6	155/111	Bungalow	
	Eichenleite		6	112/1; 113; 114	Bungalow	
	Eichenleite		6	115	Bungalow	
	Eichenleite		6	116; 117	Bungalow	
	Eichenleite		6	118	Bungalow	
	Eichenleite		6	119	Bungalow	
	Eichenleite		6	120	Bungalow	
	Eichenleite		6	121; 122/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	122/2; 123/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	123/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	124/1; 124/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	125; 126	Bungalow	
	Eichenleite		6	127	Bungalow	
	Eichenleite		6	128/3	Bungalow	
	Eichenleite		6	129/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	129/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	177/130; 178/130; 131	Bungalow	
	Eichenleite		6	132	Bungalow	
	Eichenleite		6	133	Bungalow	
	Eichenleite		6	134	Bungalow	
	Eichenleite		6	135	Bungalow	
	Eichenleite		6	136/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	136/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	137	Bungalow	
	Eichenleite		6	138/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	140; 141	Bungalow	
	Eichenleite		6	145	Bungalow	
	Eichenleite		6	146	Bungalow	
	Eichenleite		6	147	Bungalow	
	Eichenleite		6	33/1; 34/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	33/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	34/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	35; 169/36	Bungalow	
	Eichenleite		6	170/36	Bungalow	
	Eichenleite		6	37	Bungalow	
	Eichenleite		6	38/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	38/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	41/1; 42/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	41/2; 42/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	43	Bungalow	
	Eichenleite		6	44	Bungalow	

Breitungen

Einheitsgemeinde Südharz					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Wickeröder Str.	224	4	351/3; 351/2	EFH	
	Wickeröder Str.	224a	4	394	EFH	
	Wickeröder Str.	225	4	972/350	EFH	
	Wickeröder Str.		4	321/2	Geb. v. Firmen	
	Breitensteiner Unterdorf	1	4	85/1	Pension mit Wohnung	
	Hinter den Höfen	1	2	91/3	EFH	
	Kleiner Halbstein	1	1	Teil aus 95	Bungalow	
	Kleiner Halbstein	2	1	Teil aus 95	Bungalow	
	Kleiner Halbstein	1	1	67/7; 67/21	Bungalow	
	Kleiner Halbstein	5	1	67/9	Bungalow	
	Kleiner Halbstein	6	1	67/8; 67/22	EFH	
	Kleiner Halbstein	8	1	67/6; 67/20	Bungalow	
	Kleiner Halbstein	10	1	67/5	Bungalow	
	Kleiner Halbstein	12	1	67/14	EFH	
	Kleiner Halbstein	13	1	67/25	EFH	
	Kleiner Halbstein	1	1	67/12	Bungalow	
	Kleiner Halbstein	1	1	67/4; 67/19	Bungalow	
	Kleiner Halbstein	1	1	67/11	Bungalow	
	Kleiner Halbstein	1	1	67/15	Bungalow	
	Vor dem Dorfe	1	5	132/2; 132/10	EFH	
	Vor dem Dorfe	2	5	132/14; 132/9	Bungalow	
	Vor dem Dorfe	3	5	132/12; 132/13; 132/8	EFH	
	Alter Weg		8	28/3; 29/1	Bungalow	
	Am Dorfe		8	151/2; 151/3; 151/4; 151/5; 151/6; 151/7; 151/8; 151/9; 151/11; 151/12	KGA	
	Bornital	190	8	5/2	EFH	
	Breitunger Kietel		8	164/4; 163/2; 162/2; 162/4; 87/2; 86/2; 353/85; 259/85; 257/85; 84; 83/11	Landwirtschaft; Stallungen	
	Breitunger Kietel		8	301/1	Bungalow	
	Breitunger Kietel	20	8	307/1	Bungalow	
	Breitunger Oberdorf		8	93/8	EFH	
	Breitunger Oberdorf		8	93/12	Bungalow	
	Breitunger Oberdorf	37	8	93/9; 93/10; 93/11	EFH	
	Breitunger Oberdorf	42	3	24/15	EFH	
	Breitunger Oberdorf	44	3	24/9	EFH	
	Breitunger Oberdorf	48	3	28/6	Villa	
	Eichenleite	101	6	128/2	Bungalow	
	Eichenleite	102	6	128/1	Bungalow	
	Eichenleite	312	6	108; 109	Bungalow	
	Eichenleite		6	164/143; 165/143; 166/143	KGA	
	Eichenleite		6	102	Bungalow	
	Eichenleite		6	103/1	Bungalow	

Breitungen

Einheitsgemeinde Südharz					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Eichenleite		6	46/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	46/3	Bungalow	
	Eichenleite		6	47	Bungalow	
	Eichenleite		6	48/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	50	Bungalow	
	Eichenleite		6	51	Bungalow	
	Eichenleite		6	52, 53	Bungalow	
	Eichenleite		6	54	Bungalow	
	Eichenleite		6	55	Bungalow	
	Eichenleite		6	56; 57	Bungalow	
	Eichenleite		6	58; 59	Bungalow	
	Eichenleite		6	60/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	60/4	Bungalow	
	Eichenleite		6	60/5	Bungalow	
	Eichenleite		6	62	Bungalow	
	Eichenleite		6	63	Bungalow	
	Eichenleite		6	64	Bungalow	
	Eichenleite		6	65	Bungalow	
	Eichenleite		6	66/1; 6/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	66/2; 6/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	68	Bungalow	
	Eichenleite		6	69	Bungalow	
	Eichenleite		6	70/1; 71/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	70/2; 71/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	72	Bungalow	
	Eichenleite		6	74/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	76/1; 77/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	76/2; 77/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	78	Bungalow	
	Eichenleite		6	79	Bungalow	
	Eichenleite		6	80/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	80/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	81/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	82/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	82/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	84, 158/83; 159/83	Bungalow	
	Eichenleite		6	85	Bungalow	
	Eichenleite		6	86	Bungalow	
	Eichenleite		6	87, 88	Bungalow	
	Eichenleite		6	89/2; 90/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	89/3; 90/3	Bungalow	
	Eichenleite		6	89/4; 90/4	Bungalow	
	Eichenleite		6	91/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	91/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	92/1; 93	Bungalow	
	Eichenleite		6	94	Bungalow	
	Eichenleite		6	95	Bungalow	

Breitungen

Einheitsgemeinde Südharz					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Eichenleite		6	96	Bungalow	
	Eichenleite		6	98/1	Bungalow	
	Eichenleite		8	160/4	Bungalow	
	Eichenleite		8	160/8	Bungalow	
	Eichenleite		6	160/9	Bungalow	
	Hinterm Gut		8	487	Bungalow	
	Hinterm Gut	2	8	93/14	EFH	
	Hinterm Gut	4	8	425 (ehem. Fl.-st. 93/16)	EFH	
	Hinterm Gut	6	8	424 (ehem. Fl.-st. 93/16)	EFH	
	Hinterm Gut	8	8	93/5	Bungalow	
	Hinterm Gut	14	8	93/3	Bungalow	
	Hinterm Gut	18	8	485	Bungalow	
	Hinterer Wickgarten	6	8	270/3	EFH	
	Rödchenweg	6	8	28/7	EFH	
	Rödchenweg	8	8	27/1	Kleingarten	
	Rödchenweg	10	8	25/1	Kleingarten	
	Rödchenweg	12	8	24/1	Kleingarten	
	Rödchenweg	14	8	22/3; 22/4; 430/23; 22/2	Kleingarten	
	Rödchenweg	8	8	28/6	Kleingarten	
	Rödchenweg	8	8	27/2	Kleingarten	
	Rödchenweg	8	8	25/2	Kleingarten	
	Rödchenweg	8	8	25/3	Kleingarten	
	Rödchenweg	8	8	25/4	Kleingarten	
	Rödchenweg	8	8	24/2	Kleingarten	
	Rödchenweg	8	8	24/3	Kleingarten	
	Rödchenweg	23	9	28/1	EFH	
	Rödchenweg	27	9	26/3	EFH	
	Rödchenweg	20	9	56/1	EFH	
	Rödchenweg	29	9	26/2	EFH	
	Rödchenweg	21	9	224/28	Kleingarten	
	Rödchenweg	25	9	27	Kleingarten	
	Rödchenweg		9	109	Kleingarten	
	Zechenhaus	18	8	274/8	EFH	
	Zechenhaus	12	8	274/4	Kleingarten	
	Zechenhaus	10	8	274/3	Kleingarten	
	Zechenhaus	8	8	274/2	EFH	
	Zechenhaus	6	8	274/1	EFH	
	Zechenhaus	14	8	274/5	Kleingarten	
	Zechenhaus	2	8	277/1	EFH	
	Zechenhaus		8	416/276	Scheune	
	Bergstr.	20b	8	164/8	Bungalow	
	Bergstr.		9	134/1	Baracke	
	Froher Busch		5	217; 219; 221; 223; 225; 227; 229; 230; 232; 234; 236; 238; 241; 242; 244	Wohnblock	

Dietersdorf

Einheitsgemeinde Südharz						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
Roßla	Breitunger Straße	4a	8	63/32	Bürogebäude		
	Breitunger Straße	5	8	63/44; 63/48	EFH		
	Freibad		4	70/163	Freibad		
	Fußstieg	11	4	487; 488; 490	Schützenhaus		
	Fußstieg	12	4	70/9; 70/10	Werkstatt		
	Fußstieg	12	4	70/244	Geb. v. Firmen		
	Hallsche Straße		6	423	KGA		
	Pflanzenfleck	1	4	70/1	EFH		
	Taubental	1	9	178/9	EFH		
	Taubental	1a	9	4/125; 4/58; 4/59	Stallungen		
Schwenda	Unterer Fußstieg	1	4	66/7; 68/8; 68/9; 338; 340	Geb. v. Firmen		
	Auerbergstr.	22	11	292/63; 157	EFH		
	Ufrunger Straße	1	1	8/2	Bungalow		
	Ufrunger Straße	2	1	8/3	Bungalow		
	Ufrunger Straße	3	1	144/17	MFH		
	Am Bahnhof		4	106/2	EFH		
	Am Bahnhof	2	4	12/8	EFH		
	Zum Seeberg	11	5	124/21; 124/22; 180	EFH		
	Zum Seeberg	13	5	124/28	EFH		
	Zum Haseltal	7	7	176/3; 179/6; 200	EFH		
Ufrungen	Zum Haseltal	9	7	176/7; 179/13; 179/15	EFH		
	Zum Haseltal		7	176/5; 176/8; 179/9; 179/10; 179/14; 179/16	EFH		
	Zum Haseltal	5	7	176/2; 179/4; 179/5	EFH		
	Zum Haseltal	13	7	207; 209; 216	Bungalow		
	Zum Haseltal	1	6	2/3	Bungalow		
	Zum Haseltal	3	6	2/2	Bungalow		
	Lindenhof	1	17	66/2	EFH		
	Lindenhof	2	17	66/1	EFH		
	Mitteimühle	1	5	57/1	EFH		
	Mitteimühle	2	5	60; 61	EFH		
Obermühle	1	5	199; 200	EFH			
Olmühle	1	5	92/1	Bungalow			
Rietfeld	1	2	24/2; 24/1	EFH			
Rietfeld	2	2	21/11	EFH			
Rietfeld	3	2	21/17; 21/16; 21/15; 21/8; 21/5; 220/21; 221/21; 21/8	Geb. v. Firmen			
Rietfeld	4	2	38	EFH			
Schleifweg		5	194	Landwirtschaft			
Schleifweg		5	195	Landwirtschaft			
Thyra Fuchs	1	5	46/8	EFH			
Thyra Fuchs	2	5	46/10; 46/7	EFH			
Thyra Fuchs	3	5	203; 46/9	EFH			
Thyra Fuchs	3a	5	202	Bungalow			

Einheitsgemeinde Südharz						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
Dietersdorf	Froher Busch		5	231; 226; 222; 218; 305/84; 305/84; 100; 101/5;	Geb. v. Firmen		
	Froher Busch		8	237/2; 236/1; 236/2; 237/19; 234/1; 366/234; 397/234; 289/234; 257/235; 258/235; 235/1; 235/2; 235/3	Geb. v. Firmen		
	Froher Busch	1	5	81/1	EFH		
	Hähnchenstraße	17	9	230/114	EFH		
	Obere Haselmühle	1	1	135/2; 197/136; 198/136; 199/136	Wohnblock		
	Schwiederschwende	2	14	18	EFH		
	Schwiederschwende	4	14	Teil aus 19	EFH		
	Dorfstr.	59	2	124/1	EFH		
	Drebsdorfer Dorfstr.	32	2	92/2	EFH		
	Drebsdorfer Dorfstr.	38	4	81/16	EFH		
Dittichenrode	Drebsdorfer Dorfstr.	39	4	17	EFH		
	Drebsdorfer Dorfstr.		4	84; 85	Landwirtschaft		
	Hinter dem Dorf		3	439; 440; 441; 442; 380; 384; 378/1; 376/2; 376/1; 375	Landwirtschaft		
	Landgemeinde	80	6	43; 45	EFH		
	Landgemeinde	80a	6	42; 44	EFH		
	Landgemeinde	80b	6	41	EFH		
	Landgemeinde		6	18/4; 37	EFH		
	Marktmühle		11	37/1; 7/1	Gaststätte mit Bungalows		
	Neue Mühle	1	11	62/1	Bungalow		
	Rollaer Str.	13	3	76/1	EFH		
Hayn	Haselmühle		1	136	Landwirtschaft		
	Haselmühle	1	11	18/21; 18/14; 17/4; 17/7	Bungalow		
	Haselmühle		11	18/15	Landwirtschaft		
	Haselmühle	3	11	18/27; 18/28	Bungalow		
	Haselmühle	4	11	18/17	Bungalow		
	Hohlsteder Weg	4	2	359/56	EFH		
	Hohlsteder Weg	4a	2	365/61	EFH		
	Hohlsteder Weg	6	2	62/2	EFH		
	Hohlsteder Weg		2	62/1; 262/62; Teil aus 434/62	Landwirtschaft; Scheune		
	Hohlsteder Weg		2	206	Maschinenhalle		
Roßla	Hohlsteder Weg	9	2	141/1	Schweinstall		
	Am Weinberg		2	207/144	EFH		
	Benninger Straße	1	3	170/4	EFH		
	Benninger Straße	2	4	98/6; 98/8	Bürogebäude		
	Benninger Straße	2	4	97/7; 98/9	Geb. v. Firmen		
	Benninger Straße	2	4	98/12; 98/14	Bürogebäude		

Einheitsgemeinde Südharz				Anlage 1				
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung			
Ufrungen	Thyra Fuchs	1	5	46/5	Stallungen			
	Untermühle	1	17	17/1	EFH			
	Waldhaus	1	10	172	EFH			
	Landgemeinde	1	6	45; 44; 43	EFH			
	Landgemeinde	2	6	42	EFH			
Wickerode	Landgemeinde	3	6	41	EFH			
	Landgemeinde	6	37; 38; 18/4; 18/5		EFH			
	An der Nasse	2	2	340/1	-			
	Auf der Hütte	6	5	77; 78	Geb. v. Firmen			
Auf der Hütte	6	5	76	EFH				
Stadt Allstedt				Anlage 1				
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung			
Ufrungen	Allstedter Heide			Gemarkung Allstedt	Gewerbegebiet			
				27		8/1; 8/2; 9/1; 9/2; 11/1		
				Gemarkung Wolfenstedt				
				20		4/2;		
				21		1/1; 1/3; 1/4		
	Birkenhof am Hulsberg	1		21	68/2; 67/1; 61/3; 55/1;	EFH; Landwirtschaft		
					54/1; 50/3; 17/2; 18/2;			
					19/2; 20/3; 37/3; 39/2;			
					44/3			
					44/3			
Allstedt	In den wüsten Bergen	1	23	119	EFH			
				23		123/2; 123/3		
				23		116		
	In den wüsten Bergen	3		3	19; 23; 24	KGA		
					183		KGA	
	Kreuzberg	22		5	16; 15/2; 11/2; Teil aus	KGA		
					13; Teil aus 10; Teil aus 9; Teil aus 8/2; Teil aus 7			
	Kurtzgehöfen	1		15	35	EFH		
					22		77/1	
					1		11	
27					47/1			
11					141/2; 141/3			
Schloßstr.	13		23	140	EFH			
				1		5		
				2		62; 60; 58		
Hagen	4		22	Teil aus 56	EFH			
				2		Teil aus 56		
				5		263; 63/3; 67/3		
Othaler Str.	1		4	5/2	EFH			
				4		5/1		
				11a		41/2; 41/1		
Kobermühle	1a		4	5/1	EFH			
				11a		41/2; 41/1		
				30		64/0		
Einzingen			1	64/0	Jugendclub			
				1		64/0		
				1		64/0		

Stadt Allstedt				Anlage 1			
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
Einzingen			31	Einzingen	EFH		
				1		65/0	
				32		69/0	
				33a		72/1; 71	
				33b		71/2	
Einzingen			39	Einzingen	EFH		
				1		6/0	
				1		7/0	
				40			
				4		61/2	
Emseloh			48a	Alte Str.	Bungalow		
				1		34; 35	
				9		69/1	
				10		295	
				11		294/3; 294/4	
Emseloh			1	Feldstr.	Landwirtschaft		
				1		383	
				1		34; 35	
				7		258/2; 258/3; 258/4	
				4		257	
Holdenstedt			9	Schulgasse	EFH		
				4		230/2	
				1		51/3	
				1		66/1	
				6		63/4	
Holdenstedt			5	Dorfstr.	Geb. v. Firmen		
				1		74; 76; 78; 80; 82	
				3		450; 177; 176/1	
				1		452	
				4		146/4	
Katharinenrieth			5	Mühle	EFH		
				2		4	
				1/2; 1/3; 211/2; 212/2;		Geb. v. Firmen	
				213/2; 214/2; 215/2;			
				216/3			
Gemarkung Wolfenstedt							
Klosternaundorf			14	Klosternaundorf	EFH		
				23		83; 81; 82	
				1		Teil aus 151	
				2		Teil aus 151	
				1		Teil aus 151	
Liedersdorf			2	Rosenweg	EFH		
				1		Teil aus 151	
				1		Teil aus 151	
				120			
				5			
Mittelhausen			120	Mittelhäuser Dorfstr.	Wohnung, Baracke mit Büro; Landwirtschaft		
				195; 197; 68; 69/2; 199;			
				201; 203; 205; 74; 210;			
				123; 122; 212; 120/1;			
				119/1; 118; 214; 116; 216;			
218; 220; 222							
Niederröbblingen			22	Alstedter Str.	EFH		
				5		264	
				23		262	
				24		263	
				5		256	
Niederröbblingen			5	Alstedter Str.	Landwirtschaft		
				5		253	
				5		250	
				5		225/4	
				5		267	
Nienstedt			2	Alstedter Str.	Biogasanlage		
				2		94/7	
				1		397/31; 399/32; 398/32	
				1		6	
				6		45/44	
Othall			2a	Häuserreihe	EFH		
				6		45/46	
				4		54	
				6		45/47	
				8		45/48	
Othall			1-3	Hof	Schulbauernhof		
				5		15/43; 15/44	
				6		15/38;	
				6		15/41; 15/42	
				13		6	

Stadt Sangerhausen					Anlage 1		
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Trift	55	2	485	Bungalow		
	Trift	57	2	126/4	Bungalow		
	Trift	61	2	484	Bungalow		
	Trift	63	2	125/3	Bungalow		
	Trift	65	2	483	Bungalow		
	Trift	69	2	120/1	EFH		
	Trift	71	2	120/2	EFH		
	Trift	73	2	95/2	EFH		
	Trift	75	2	119	Bungalow		
	Trift	77	2	121/1; 118/1	EFH		
	Trift	81	2	115/1; 116/1	Bungalow		
	Trift	83	2	111/1; 112/1; 114/1	Bungalow		
	Trift	85	2	109/3	Bungalow		
	Trift	87	2	109/2	Bungalow		
	Trift	89	2	108	Bungalow		
	Trift	91	2	107	Bungalow		
	Trift	93	2	105/2	Bungalow		
	Trift	95	2	104/3	Bungalow		
	Trift	97	2	104/2	Bungalow		
	Trift	101	2	100/1	Bungalow		
	Zimmertal	5	2	115/2; 116/2	Bungalow		
	Zimmertal	6	2	118/2; 121/2; 124/2	Bungalow		
	Zimmertal	8	2	117/2	Bungalow		
	Zimmertal	10	2	111/2; 112/2; 114/2	Bungalow		
	Zimmertal	16	2	104/5	Bungalow		
	Zimmertal	12	2	110/1	Bungalow		
	Zimmertal	14	2	104/6	Bungalow		
	Bleichenplatz	4	2	92/2	Scheune		
	Hauptstr.	74	2	267/87	Landwirtschaft		
	Mooskammerweg		6	65/6	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/7	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/7	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/7	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/7	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/7	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/7	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/10	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/10	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/10	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/10	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/10	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/10	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/10	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/10	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/10	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/10	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/10	Bungalow		

Grillenberg

Großleinungen

Stadt Sangerhausen					Anlage 1		
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Kohlenstr.		1	3/2; 3/3; 3/0	Landwirtschaft		
	Forsthaus Brumbach	1-2	1	215/97; 216/97	EFH		
	Forsthaus Wildenstall	1-3	4	95/7; 96/7	EFH		
	Harzstr.	2	2	Teil aus 442	EFH		
	Harzstr.	4	2	Teil aus 442	EFH		
	Harzstr.	6	2	Teil aus 442	EFH		
	Harzstr.	8	2	440	EFH		
	Harzstr.	10	2	429; 430; 431	EFH		
	Harzstr.	14	2	419	Bungalow		
	Harzstr.	16	2	421	Bungalow		
	Hühnerberg	16	4	34	Bungalow		
	Köthenthal	9	2	48	Bungalow		
	Langes Tal		2	546	Bungalow		
	Langes Tal		2	391/5	Bungalow		
	Langes Tal		2	391/2	Bungalow		
	Langes Tal	19	2	391/7	Bungalow		
	Langes Tal		2	391/3	Bungalow		
	Langes Tal		2	Teil aus 392	Bungalow		
	Langes Tal		2	Teil aus 392	Bungalow		
	Langes Tal	35	2	Teil aus 393	Bungalow		
	Langes Tal	37	2	Teil aus 393	Bungalow		
	Langes Tal	39	2	Teil aus 393	Bungalow		
	Trift		2	97/4	Bungalow		
	Trift		2	96	EFH		
	Trift	6	2	551; 553	EFH		
	Trift	8	2	554; 552	Bungalow		
	Trift	12	2	94	Bungalow		
	Trift	16	2	95/1	Bungalow		
	Trift	17/19	2	493	Bungalow		
	Trift	20	2	97/2	Bungalow		
	Trift	21	2	492	Bungalow		
	Trift	23	2	491	Bungalow		
	Trift	24	2	97/3	Bungalow		
	Trift	29	2	498	Bungalow		
	Trift	31	2	124/4	Bungalow		
	Trift	33	2	497	Bungalow		
	Trift	35	2	135/2	Bungalow		
	Trift	37	2	135/1	Bungalow		
	Trift	27	2	502; 504	Bungalow		
	Trift	39	2	489	Bungalow		
	Trift	41	2	134/1	Bungalow		
	Trift	43	2	132/1	Bungalow		
	Trift	45	2	488	Bungalow		
	Trift	47	2	131/1	Bungalow		
	Trift	49	2	487	Bungalow		
	Trift	51	2	129	Bungalow		
	Trift	53	2	486	Bungalow		

Grillenberg

Stadt Sangerhausen						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
Horia	Wickeröder Weg	10	2	142/1	EFH		
	Wickeröder Weg	11	2	Teil aus 143/3	EFH		
	Zur alten Hori	4	2	57/26; 57/25; 57/17; 78/1	EFH		
	Zur alten Hori		2	57/12	Bungalow		
	Zur alten Hori		2	57/10	Bungalow		
	Zur alten Hori		2	57/11	Bungalow		
	Zur alten Hori		2	57/9	Bungalow		
	Zur alten Hori		2	57/8	Bungalow		
	Zur alten Hori		2	57/15	Bungalow		
	Zur alten Hori		2	57/16	Bungalow		
Lengefeld	Zur alten Hori		2	57/17	Bungalow		
	Zur alten Hori		2	57/18	Bungalow		
	Am Karolusschacht		2	335	Bungalow		
	Am Karolusschacht		2	336	Bungalow		
	Am Karolusschacht		2	337	Bungalow		
	Am Karolusschacht		2	338	Bungalow		
	Am Karolusschacht		2	339	Bungalow		
	Am Karolusschacht		2	340	Bungalow		
	An den Schachthalden		2	110	Bungalow		
	An den Schachthalden		2	111/1	Bungalow		
An den Schachthalden		2	111/2	Bungalow			
An den Schachthalden		2	113	Bungalow			
An den Schachthalden		2	114/1	Bungalow			
An den Schachthalden		2	114/3; 114/4	Bungalow			
An den Schachthalden		2	114/8	Bungalow			
An den Schachthalden		2	114/5	Bungalow			
An den Schachthalden		2	115	Bungalow			
An den Schachthalden		2	950/104	Bungalow			
An den Schachthalden		2	119	Bungalow			
An den Schachthalden		2	1011/123; 1012/127	Bungalow			
Der Hintere Pfaffenberg		2	691/151	Bungalow			
Der Hintere Pfaffenberg		2	153/1	Bungalow			
Der Hintere Pfaffenberg		2	154/1	Bungalow			
Der Hintere Pfaffenberg		2	155	Bungalow			
Der Hintere Pfaffenberg		2	157/5	Bungalow			
Hirtengasse		50	4	310/1	Baracke		
Hirtengasse			4	265/1	Geb. v. Firmen		
Kleines Kirchholz			1	80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89; 319	Geb. v. Firmen		
Meuserlengfeld		1	6	64	EFH		
Meuserlengfeld		2	6	25	EFH		
Meuserlengfeld		3	6	65	EFH		
Meuserlengfeld		4	6	160	EFH		

Stadt Sangerhausen						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
Großleinungen	Mooskammerweg		6	Teil aus 65/10	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 9/2	Bungalow		
	Mooskammerweg		6	Teil aus 9/2	Bungalow		
	Hayda	1	23	33/1; 34/1	EFH		
	Hayda	2	23	74; 71	EFH		
	Hayda	3	23	75; 72	EFH		
	Hayda	4	23	44	EFH		
	Hayda	4a	23	43	EFH		
	Hayda	5	23	45/1	EFH		
	Hayda	6	23	46/1	EFH		
	Hayda	7	23	47	EFH		
	Hayda	8	23	10/1; 10/2; 7/2; 8/1	Gutshaus		
	Hayda	13	23	7/1	Landwirtschaft; Stallung		
	Hayda	14	23	6/1; 6/2	Landwirtschaft; Stallung		
	Hayda		23	33/3; 34/3	Bungalow		
	Hayda		23	34/4	Bungalow		
	Hayda		23	67; 34/5	Bungalow		
Hayda		23	66	Bungalow			
Hayda		23	35	-			
Hayda		23	31; 32	-			
Hayda		23	29; 28	-			
Horia	Kalkberg	2	2	587/56	EFH		
	Kirchenholz	2	2	350	EFH		
	Kirchenholz	6	2	276	EFH		
	Kirchenholz	7	2	29/2; 29/1	EFH		
	Kirchenholz	10	2	267	Bungalow		
	Kirchenholz	12	2	268	5 x Bungalow		
	Kirchweg	3	2	325	EFH		
	Kirchweg	4	2	326	EFH		
	Kirchweg	5	2	306	EFH		
	Kirchweg	7	2	304	EFH		
	Kirchweg		2	139	EFH		
	Wetteilöder Str.	2	2	565/104	Scheune		
	Wetteilöder Str.	14	2	245; 248; 111	EFH		
	Wetteilöder Str.	16	2	244; 112/1	EFH		
	Wetteilöder Str.	20	2	492/132	EFH		
	Wetteilöder Str.	22	2	133	EFH		
	Wetteilöder Str.	26	2	546/136; 549/138; 547/136; 550/138	EFH		
Wetteilöder Str.	28	2	60/3	EFH			
Wetteilöder Str.	30	2	440/60	EFH			
Wetteilöder Str.	32	2	60/2	EFH			
Wetteilöder Str.	34	2	460/59	EFH			
Wetteilöder Str.		2	131/1; 131/2; 131/3	EFH			
Wickeröder Weg		5	2	291	EFH		
Wickeröder Weg		8	2	136/1	Stadtverw.SGH		

Stadt Sangerhausen						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
Obersdorf	Mühlberg	72c		49/2	Bungalow		
	Mühlberg		3	46/1	Bungalow		
	Zechenhaus	1	4	157/2	EFH		
	Zechenhaus	2	4	157/1	Bungalow		
	Paßbruch	1	6	65; 64; 62; 63; 66; 123	EFH		
	Paßbruch	2	6	67; 109	EFH		
	Paßbruch	3	6	68; 110; 69	EFH		
	Paßbruch	4	6	71; 111; 70	EFH		
	Paßbruch	5	6	72; 112	EFH		
	Paßbruch	6	6	120; 76; 77	EFH		
Paßbruch	Paßbruch	7	6	121; 74; 75	EFH		
	Paßbruch	8	6	91; 122	EFH		
	Paßbruch	9	6	89/3; 89/2; 93/1; 94/1; 94/2; 90/1; 90/2	EFH		
	Paßbruch	10	6	118; 79; 80; 86; 115	EFH		
	Paßbruch	11	6	119; 87	EFH		
	Paßbruch	12	6	116; 81; 82	EFH		
	Paßbruch	13	6	117; 83; 84	EFH		
	Paßbruch	14	7	34	EFH		
	Paßbruch	14A	7	35	EFH		
	Paßbruch	15	9	3/1	Bungalow		
Popperode	Dorfstr.	34	27	56/2; 56/22; 56/20	Landwirtschaft		
	Dorfstr.	35	27	107; 108; 109	Geb. v. Firmen		
	Alte Hauptstr.	1	8	398	Geb. v. Firmen		
	Am Fesplatz	9	8	447; 451	Imbiss		
	Vor der Steyer		4	472; 482; 484	Landwirtschaft		
	Riesteder Bahnhofstr.	19	12	511/57; 57/2	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	20	12	50/1	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	21	12	50/3	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	22	12	56/2; 58/3	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	23	12	55/5	EFH		
Riestedt	Riesteder Bahnhofstr.	24	12	46/2	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	25	12	39/1	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	26	12	72/2	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	27	12	79	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	28	12	80	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	29	12	76	Bahnhof		
	Rothaer Bergstr.	8	4	207	EFH		
	Rothaer Bergstr.	10	4	237	EFH		
	Rothaer Bergstr.	24	4	226; 228	EFH		
	Rothaer Bergstr.	26	4	30/1	EFH		
Rotha	Rothaer Bergstr.	28	4	231; 227	EFH		
	Rothaer Bergstr.	31	4	136/3	Bungalow		
	Rothaer Bergstr.	32	4	230; 23/2	EFH		
	Rothaer Bergstr.	33	4	426/137	Bungalow		
	Rothaer Bergstr.	34	4	229	EFH		
	Rothaer Bergstr.	35	4	223	EFH		

Stadt Sangerhausen						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
Lengefeld	Meuserlengefeld	5	6	66; 67	EFH		
	Meuserlengefeld	6	6	162	EFH		
	Meuserlengefeld	7	6	68	EFH		
	Meuserlengefeld	8	6	175; 176; 178	EFH		
	Meuserlengefeld	6	6	169	EFH		
	Meuserlengefeld	10	6	177	EFH		
	Meuserlengefeld	6	6	179	EFH		
	Meuserlengefeld	6	6	20/2; 21; 22; 145; 147	Stallungen		
	Pfaffenberg	2	2	241/13	Schafstall		
	Morungen	39A	5	1/1; 1/2	EFH		
Morungen	Morungen	117	5	28/1	Bungalow		
	Morungen	118	5	29	Bungalow		
	Morungen		5	342/30	Bungalow		
	Morungen	120	5	338/34	Bungalow		
	Morungen	121	5	35/3	Bungalow		
	Morungen		5	35/4	Bungalow		
	Am Hopfberg	11	2	131	EFH		
	Brandweg		7	12/57	Geb. v. Firmen		
	Klosterrohbach	1	11	214/1; 214/2; 216/5; 216/7	EFH		
	Klosterrohbach	2	11	218/1	EFH		
Oberröblingen	Klosterrohbach	3	2	56/4	EFH		
	Klosterrohbach	11	11	322/207; 207/1	EFH		
	Klosterrohbach	2	2	56/3	Büro; Werkstatt		
	Klosterrohbach	11	2/2		Silo		
	Am Tiefenbach	1	4	118/7	Bungalow		
	Am Tiefenbach	2	4	369; 375	EFH		
	Am Tiefenbach	3	4	118/14	Bungalow		
	Am Tiefenbach	4	4	116/3; 116/2	EFH		
	Am Tiefenbach	5	4	118/12	Bungalow		
	Am Tiefenbach	7	4	118/11	Bungalow		
Obersdorf	Am Tiefenbach	9	4	444/118	Bungalow		
	Am Tiefenbach	11	4	118/9; 118/10	Bungalow		
	Am Tiefenbach	13	4	118/4	Bungalow		
	An der blauen Halde	1	5	131/1; 132; 133/1; 134/1; 134/2	Autohaus		
	Gonnatalstr.	2	4	159/2	EFH		
	Gonnatalstr.	48	3	15/1	EFH		
	Gonnatalstr.	63	2	190; 203; 231	EFH		
	Gonnatalstr.	65	2	238/202	Forsthaus		
	Grüner Born	8	4	Teil aus 378	Bungalow		
	Hüttenplatz	40	4	90/3	Bungalow		
Hüttenplatz	42	4	90/1	Bungalow			
Hüttenplatz	4	4	90/5	Bungalow			
Hüttenplatz	4	4	90/6	Bungalow			
Mühlberg		27	3	65/10	Bungalow		
Mühlberg		29	3	65/11; 65/12; 65/14	Bungalow		

Stadt Sangerhausen		Anlage 1				
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Eschentäl	12	8	34/24	EFH	
	Eschentäl	13	8	23/6	EFH	
	Eschentäl	14	8	261/46	Tierheim	
	Eschentäl	15	8	25/4	EFH	
	Gerichtsweg		15	159/2; 159/3; 159/4; 158/6; 158/7; 158/10; 158/26	KGA	
	Gerichtsweg		15	218/9; 218/10; 218/11; 416/219; 208/2; 208/3; 208/4; 211/3; 1334/208; 1336/209; 218/19; 218/21; 411/218; 410/218; 218/16; 218/17; 218/22; 218/26; 217/2; 218/13; 218/20	KGA	
	Hasentalweg		15	363; 227/4; 227/2; 1119/228; 1120/228; 1136/228; 228/1-228/4; 1138/228; 418/230; 437/230; 230/1; 231/1; 232; 1357/233; 234; 378-379; 380; 381; 237/1-237/4; 235/2-11; 235/13-22; 235/26-48; 235/51-58; 235/60; 195/9-29	KGA	
	Hasentalweg		15	1249/202; 1341/200	KGA	
	Heimstal	1	7	17; 18/1	EFH	
	Jackentalmühle	1	5	41/5; 419/39; 41/4	EFH	
	Karl-Bosse-Str.	15	8	158/2	EFH	
	Kupferhütte	4	10	Teil aus 68/1	EFH	
	Kupferhütte	5	10	280	EFH	
	Kyselhäuser Str.	58	4	265/2; 265/3; 1752/280	EFH	
	Kyselhäuser Str.		4	1894/213; 1893/212; 1892/10; 1891/209; 1890/208; 208/1; 208/2; 207/2; 207/3; 206/1; 206/2; 1884/204; 202/1; 202/2; 202/3; 203/1; 203/2; 1882/203; 1880/200; 1879/196; 1878/197; 1877/197; 1874/195; 194/3	KGA	
	Pfeiffersheim	1	2	20/3	EFH	
	Pfeiffersheim	2	2	18/2	Geb. v. Firmen	
	Pfeiffersheim	4	2	14/2	EFH	
	Pfeiffersheim	5	2	12/1	EFH	

Sangerhausen

Stadt Sangerhausen		Anlage 1				
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Rothaer Bergstr.	36	4	141/2; 23/2	EFH	
	Rothaer Bergstr.	40	3	201	KiTa	
	Rothaer Bergstr.	42	3	203; 202	Gaststätte & Mehrzweckhalle	
	Rothaer Bergstr.	43	3	195	EFH	
	Rothaer Bergstr.	45	3	194	EFH	
	Rothaer Bergstr.	47	3	193	EFH	
	Rothaer Dorfstr.	14	1	424	EFH	
	Am Oberweg		1	159/2; 160/2; 163/4	landwirtsch. Gebäude	
	Rothaer Oberdorf	2	3	19; 20	EFH	
	Rothaer Oberdorf	3	1	388	Bungalow	
	Rothaer Oberdorf	4	3	18/1	EFH	
	Rothaer Oberdorf	6	3	18/4	EFH	
	Rothaer Oberdorf	22	1	212/3; 215/1; 220/1; 223/1; 228/1; 155/1	EFH; Landw.	
	Rothaer Oberdorf	25	1	459	landwirtsch. Gebäude	
	Am Tiefen Schluff		1	534/337; 337/1; 537/337	landwirtsch. Gebäude	
	Rothaer Unterdorf	16	1	434; 435; 432; 433	EFH	
	Rothaer Unterdorf	18	1	436; 252/1	EFH	
	Rothaer Unterdorf	20	1	437; 251/1; 439; 441	EFH	
	Rothaer Unterdorf	22	1	438; 440; 442	EFH	
	Rothaer Unterdorf	24	1	253/1	EFH	
	Rothaer Unterdorf	26	1	463	EFH	
	Rothaer Unterdorf	30	1	256; 257	unbebaut	
	Rothaer Unterdorf	32	1	258	EFH	
	Rothaer Unterdorf	34	1	420; 620/260	EFH	
	Am Angespänn	1	10	137/1	EFH	
	Am Angespänn	3	10	138/3	EFH	
	Am Bernschuh	73	15	454	EFH	
	Am Brandrain		10	333	KGA	
	Am Brandrain	10	235/6		KGA	
	Am Brandrain	7	9	250/2; 250/4; 250/6	Geb. v. Firmen	
	Am Sackteich		10	254/4; 258/6; 261/5	KGA	
	Eschentäl		7	57/8; 134/57	Baracke	
	Eschentäl	1a	8	39/19	EFH	
	Eschentäl	1b	8	39/17	EFH	
	Eschentäl	3	8	Teil aus 867/22	EFH	
	Eschentäl	4	8	Teil aus 867/22; 866/22; 723/22	EFH	
	Eschentäl	5	8	23/4; 23/1	EFH	
	Eschentäl	6	8	Teil aus 34/10	EFH	
	Eschentäl	7	8	34/4	EFH	
	Eschentäl	8	8	Teil aus 34/10	EFH	
	Eschentäl	9	8	34/21	EFH	
	Eschentäl	10	8	34/15	EFH	
	Eschentäl	11	8	34/25	EFH	

Sangerhausen

Stadt Sangerhausen		Anlage 1			
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
	Hasselloh	33	3	366	Bungalow
	Hegeberg	1	4	93/2; 93/3	EFH
	Hegeberg	2	4	447	EFH
	Hegeberg		4	96	Bungalow
	Hegeberg		4	78	Bungalow
	Hegeberg		4	79	Bungalow
	Hegeberg		4	80	Bungalow
	Hegeberg		4	81	Bungalow
	Leutenberg		5	320/78	Stallungen
	Leutenberg		5	79/2	Bungalow
	Schachtberg	4	4	278	Bungalow
	Schachtberg	6	4	102/4	Bungalow
	Schachtberg	7	4	102/5	Bungalow
	Schachtberg	8	4	102/2	Bungalow
	Schachtberg	9	4	102/3	Bungalow
	Schachtberg	10	4	102/5	Bungalow
	Schachtberg		4	114/4	Bungalow
	Schachtberg	11	4	274	Bungalow
	Schachtberg	12	4	271	EFH
	Schachtberg	13	4	272	Bungalow
	Schachtberg	14	4	269	Bungalow
	Schachtberg	15	4	268	Bungalow
	Schachtberg	16	4	266	Bungalow
	Schachtberg	17	4	267	Bungalow
	Schachtberg	18	4	265	Bungalow
	Schachtberg	19	4	264	Bungalow
	Schachtberg	20	4	261	Bungalow
	Schachtberg	21	4	259	Bungalow
	Schachtberg	22	4	257	Bungalow
	Schachtberg	23	4	301; 318	Bungalow
	Schachtberg	24	4	300; 317	Bungalow
	Schachtberg	25	4	299; 315	Bungalow
	Schachtberg	27	4	307; 298	Bungalow
	Schachtberg	28	4	306; 297	Bungalow
	Schachtberg	29	4	305; 296	Bungalow
	Schachtberg	30	4	304; 295	Bungalow
	Schachtberg	31	4	303; 326	Bungalow
	Zum Kunsteich		2	35	Bad
	An der Windmühle		3	209/2	Bungalow
	An der Windmühle		3	209/3	Bungalow
	An der Windmühle		3	209/9	Bungalow
	An der Windmühle		3	209/7	Bungalow
	An der Windmühle		3	209/6	Bungalow
	Pfaffenloch		3	204/1	Bungalow
	Pfaffenloch		3	204/3; 204/5	Bungalow
	Pfaffenloch		3	204/6	Bungalow

Wettelrode

Stadt Sangerhausen		Anlage 1			
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
	Steinberger Weg		11	53/5; 480/53; 605/54; 54/5; 619/54; 59/5; 600/57; 57/4; 57/14; 59/5; 59/1	KGA
	Schiffahrt	2	8	227/59	EFH
	Schiffahrt	2a	8	776/59; 404/61	EFH
	Schiffahrt	2b	8	775/59	EFH
	Schiffahrt	2c	8	56/2	EFH
	Schiffahrt	4	8	63; 62/4	EFH
	Schiffahrt	6	8	741/62	EFH
	Schiffahrt	8	8	740/62	EFH
	Teichstr.		4	1769/157	KGA
	Weinbergstr.		15	288; 289; 1359/286; 645/285; 294; 1360/283; 281; 280/1; 644/278; 1361/275; 272/1; 270; 268/2; 268/1; 267; 266; 264	KGA
	Weinbergstr.		15	191/1; 191/2; 191/34; 191/4; 191/8; 191/10; 191/12-17; 181/1-17; 180/1; 387/180; 1229/180; 180/2; 180/3; 180/4; 180/5; 389/9-29	KGA
	Weinlager	9	4	90/2; 91/2	Bungalow
	Weinlager	15	4	61/2	EFH
	Weinlager	22	5	76/5	EFH
	Weinlager	24	5	80/6	EFH
	Am Kunsteich	1	2	33; 34; 36	EFH
	Die Erdfalle	3	3	113/5; 116/3	Bungalow
	Hasselloh	1	3	73/10	EFH
	Hasselloh	2	4	311	EFH
	Hasselloh	3	3	72/1	Bungalow
	Hasselloh	4	4	310	Bungalow
	Hasselloh	5	3	72/3; 71/2	EFH
	Hasselloh	6	4	309	Bungalow
	Hasselloh	7	3	71/3; 69/1; 69/2	EFH
	Hasselloh	8	4	308; 327	EFH
	Hasselloh	9	3	67/3	Bungalow
	Hasselloh	11	3	67/1	EFH
	Hasselloh	13	3	56/1; 446/56	EFH
	Hasselloh	15	3	59	Bungalow
	Hasselloh	17	3	380; 382; 378	Bungalow
	Hasselloh	19	3	383	Bungalow
	Hasselloh	25	3	60/4	Bungalow
	Hasselloh	27	3	60/5	Bungalow
	Hasselloh	31	3	368	Bungalow

Wettelrode

Stadt Sangerhausen				Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
	Am Loh	7	23	82/17	EFH
	Am Loh	11	23	81/4; 81/5	Bungalow
	Am Loh	13	23	81/3; 81/6	Bungalow
	Am Loh	15	23	81/2; 81/7	Bungalow
	Am Loh	19	23	64/2	EFH
	Am Loh	21	23	64/1	Bungalow
	Am Loh	23	23	66/1	Bungalow
	Am Loh	25	23	66/2	Bungalow
	Am Loh	27	23	66/3; 66/4	Bungalow
	Am Loh	29	23	66/5	Bungalow
	Am Loh	31	23	66/6	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	47; 48	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	49	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	50	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	51	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	52	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	53	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	54	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	55	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	56	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	57	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	58	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	59	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	60	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	61	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	62	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	63	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	64	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	65	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	66	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	67	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	68	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	69	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	70	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	71	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	72	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	73	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	74	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	75	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	76	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	77	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	78	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	79	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	80	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	81	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	82	Bungalow
	Am Pfaffenberg	30	30	83	Bungalow

Wippra

Stadt Sangerhausen				Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
	Am Pfaffenberg		30	84	Bungalow
	Am Pfaffenberg		30	85	Bungalow
	Am Pfaffenberg		30	86	Bungalow
	Am Pfaffenberg		30	87	Bungalow
	Am Pfaffenberg		30	88	Bungalow
	Am Pfaffenberg		30	89	Bungalow
	Am Pfaffenberg		30	90	Bungalow
	Am Pfaffenberg		30	91	Bungalow
	Am Pfaffenberg		30	93	Bungalow
	Am Pfaffenberg		30	94	Bungalow
	Am Pfaffenberg		30	96	Bungalow
	Am Wolfstal	1	5	119/1	Gaststätte
	Bodenschwende		31	10	Forsthaus
	Bodenschwende		31	22/1	Geb. v. Firmen
	Botichenbachstr.	53	17	141/39	EFH
	Botichenbachstr.	60	17	14/15; 14/11	EFH
	Botichenbachstr.	61	17	88; 89	EFH
	Botichenbachstr.	62	17	14/14; 14/13	Krankenhaus
	Botichenbachstr.	63	29	4/18	EFH
	Botichenbachstr.	64	17	14/9; 14/10; 14/12; 14/6	EFH
	Eckardstr.		11	86/4	-
	Eckardstr.	13	11	86/3	EFH
	Eckardstr.	14	11	85/1	EFH
	Eckardstr.	15	11	85/2	EFH
	Doktorberg	1	29	42/1; 42/2; 43	EFH
	Doktorberg	2	29	41	EFH
	Doktorberg	3	29	95; 96	EFH
	Friesdorfer Weg	7	18	52; 53/4	Geb. v. Firmen
	Friesdorfer Weg	7	18	53/1; 53/3; 54; 55	Geb. v. Firmen
	Friesdorfer Weg	15	18	44/2; 50; 51	Geb. v. Firmen
	Hasselbachstr.		23	43	Bungalow
	Hasselbachstr.	5	3	35/1; 36/1	Lagerhalle
	Hasselbachstr.	9	23	205	Bungalow
	Hasselbachstr.	2	23	210	Bungalow
	Hasselbachsileg	3	23	8/2	Bungalow
	Hasselbachsileg	5	23	10/4	EFH
	Heidenberg	19	23	13	EFH
	Heidenberg	21	23	15/1	EFH
	Heidenberg	30	23	2/1	EFH
	Küsterberg	1	23	27/1	EFH
	Küsterberg	2	23	10/5	Bungalow
	Küsterberg	3	23	27/2	Bungalow
	Küsterberg	11	23	15/2	EFH
	Küsterberg	5	23	19	EFH
	Lieseberg		17	35/2	Bungalow
	Mansfelder Weg	7	18	44/4	EFH

Wippra

Stadt Sangerhausen						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Neues Schloß	1	23	187	EFH		
	Ölmühlenweg	4	23	37	EFH		
	Raakenbeckweg	23	5		Bungalow		
	Raakenbeckweg	3	11	210	EFH		
	Schanzenweg		23	48/1	Bungalow		
	Siedlung		23	104	5 x Bungalow		
	Schiefergraben	1	11	7; 8	EFH		
	Schiefergraben	3	11	26/1; 24/1; 22/1	Jugendherberge		
	Talsperre	2	30	3	Geb. v. Firmen		
	Talsperre	31	48		Bungalow		
	Waldstr.	24	19	165	EFH		
	Waldstr.	28	19	45/1	EFH		
	Waldstr.	30	19	30/1	Bungalow		
	Waldstr.	32	19	30/6	EFH		
	Talsperre	31	48		Bungalow		
	Untermühle	17	1	14/2	EFH		
	Mittelmühle	1	2	Teil aus 61	EFH		
	Mittelmühle	2	2	19/7; 60	EFH		
	Neuhaus	1	6	1/2	Schloss		
	Neuhaus	2	6	9/1	EFH		
	Neuhaus	3	6	3/2	Bungalow		
	Neuhaus	4	6	9/2; 10	Bungalow		
	Neuhaus	5	6	53/4; 53/5	EFH		
	Neuhaus	6	6	87	Bungalow		
	Neuhaus		6	68	Bungalow		
	Neuhaus		6	69	Bungalow		
	Neuhaus		6	64; 65/1	Landwirtschaft		
	Wolfsb. Schacht	1		87/4; 87/6; 87/7; 87/8;	Büro		
	Wolfsb. Schacht	3	5	89/3; 160/88; 8/3; 8/4	EFH;		
	Wolfsb. Schacht	2	5	51/6	Geb. v. Firmen		
	Wolfsb. Schacht				EFH		
Verbandsgemeinde Goldene Aue							
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Bahnhofstr.	25	6	151/56	Geb. v. Firmen		
	Bahnhofstr.	25	6	151/54; 151/55; 151/53	Geb. v. Firmen		
	Damm	6	3	229/2	EFH		
	Lindenstr.		7	569/96; 570/96	-		
	Nordhäuser Str.	5	9	6/4	EFH		
	Nordhäuser Str.	44	4	18/1; 15/7	Geb. v. Firmen		
	Nordhäuser Str.	44	4	15/5	MFH		
	Nordhäuser Str.	48	4	233/14	EFH		
	Nordhäuser Str.	50	4	233/19	EFH		
	Nordhäuser Str.	52	4	233/18	EFH		
	Nordhäuser Str.	2a	6	126/10	EFH		
	Sangerhäuser Str.	2b	6	126/9	EFH		
	Sangerhäuser Str.	2c	6	126/11	EFH		

Verbandsgemeinde Goldene Aue						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Sangerhäuser Str.	2c	6	126/11	EFH		
	Sangerhäuser Str.		3	519/104; 519/127; 519/97; 519/120; 519/105	Landwirtschaft		
	Sangerhäuser Str.	19a	3	519/37; 519/38	Geb. v. Firmen		
			0				
Bösenrode							
	Feldstr.	90	3	133/2	Gaststätte		
	Feldstr.		4	Teil aus 243/10 Teil aus 237/2	Mehrzweckgeb. + Freiw. Feuerwehr		
	Feldstr.	97	4	207/1	EFH		
	Halde	234	3	320/115	EFH		
	Hohlsiedler Weg	1	3	127	Geb. v. Firmeh		
	Weidegasse	187a	5	141; 142	EFH		
	Weidegasse		5	156/2; 156/3; 156/4; 156/5; 156/6; 156/9	Landwirtschaft		
	Mülldeponie am Hutdeckel		3	278/146; 277/146; Teil aus 146 u. a.	Geb. v. Firmen		
	Mülldeponie am Hutdeckel		3	Teil aus 146	Geb. v. Firmen		
	Ziegelei	210	5	87	Bürogebäude mit Wohnung		
			0				
Hackpöffel							
	Bergstr.		7	40	Kleingarten		
	Bergstr.		7	39/1	Kleingarten		
	Bergstr.		7	37	Kleingarten		
	Bergstr.		7	36	Kleingarten		
	Bergstr.		7	35	Kleingarten		
	Bergstr.		7	34	Kleingarten		
	Bergstr.		7	32/1	Kleingarten		
	Bergstr.		7	31/1	Kleingarten		
	Bergstr.		7	30	Kleingarten		
	Bergstr.	100	7	29	EFH		
	Bergstr.	13	7	716/80	EFH		
	Frankenh. Str.	16	6	208; 209	EFH		
	Frankenh. Str.		6	207/3; 207/2; 207/1; 207/4	Kleingarten		
	Frankenh. Str.		6	206	EFH		
	Frankenh. Str.	22	6	205	EFH		
	Frankenh. Str.		6	203/3	Kleingarten		
	Frankenh. Str.		6	203/2; 202; 201	Kleingarten		
	Frankenh. Str.		6	200; 189	Kleingarten		
	Frankenh. Str.	28	6	198/5	EFH		
	Frankenh. Str.		7	145/1	Kleingarten		
	Hainweg		6	132/2	Kleingarten		
	Hainweg		6	124	Kleingarten		
	Hainweg	30	6	121/2; 121/3	EFH		
	Kirchtal		7	114/1	Kleingarten		
	Kirchtal	9	7	428	Kleingarten		
	Kirchtal		7	136	Kleingarten		
	Kirchtal		7	124	Kleingarten		
Kelbra							

Verbandsgemeinde Goldene Aue					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Unter d. Bergen	54	7	994/338	EFH	
	Unter d. Bergen	58	7	379/1	EFH	
	Unter d. Bergen		7	443	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	384/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	387/1; 388/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	391/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	392; 442/393	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	394	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	395; 396	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	398	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	399	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	400	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	401/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	402	Kleingarten	
	Waldstr.		7	111	Kleingarten	
	Waldstr.		7	110/1	Kleingarten	
	Waldstr.		7	108	Kleingarten	
	Waldstr.		7	658/107	Kleingarten	
	Waldstr.		7	104	Kleingarten	
	Waldstr.		7	103	Kleingarten	
	Waldstr.		7	102	Kleingarten	
	Waldstr.		7	101	Kleingarten	
	Waldstr.		7	100	Kleingarten	
	Waldstr.		7	99	Kleingarten	
	Waldstr.		7	98	Kleingarten	
	Waldstr.		7	97	Kleingarten	
	Waldstr.		7	95/1	Kleingarten	
	Waldstr.		7	94	Kleingarten	
	Waldstr.		7	93	Kleingarten	
	Waldstr.		7	92	Kleingarten	
	Waldstr.		7	90/3	Kleingarten	
	Waldstr.		7	90/12	Kleingarten	
	Waldstr.		7	90/5	Kleingarten	
	Waldstr.		7	90/4	Kleingarten	
	Waldstr.		7	91	Kleingarten	
	Waldstr.	23	7	88	EFH	
	Ziegelhüttenstr.		6	272/47	KGA	
	Ziegelhüttenstr.	7a	2	194/6	EFH	
	Ziegelhüttenstr.	7b	2	194/5	EFH	
	Ziegelhüttenstr.	9	2	194/1; 194/4	EFH	
	Ziegelhüttenstr.	10	2	830/191	Schützenverein	
	Bahnhof	93	1	626	EFH	
	Hauptstr./ Sportplatz		1	594	EFH	
	Hauptstr.	36a	1	291/3	EFH	
	Hauptstr.	36b	1	1423/297; 297/1; 1424/297	EFH	
	Klingelborn	46a	1	245/35	EFH	

Kelbra

Sittendorf

Verbandsgemeinde Goldene Aue					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Kirchthal		7	135	Kleingarten	
	Kirchthal		7	125/1	Kleingarten	
	Kirchthal		7	134	Kleingarten	
	Kirchthal		7	126/1	Kleingarten	
	Rollaer Str.	1	6	103/5; 103/4	Landwirtschaft	
	Rollaer Str.	1	6	103/13; 103/17; 103/15; 103/14; 240; 2/42	Landwirtschaft	
	Tilledaer Str.	19	6	105/48; 105/2; 105/3; 105/4; 105/5	Landwirtschaft	
	Triftstr.	75	2	274/3	EFH	
	Unter d. Bergen		7	191	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	192	Kleingarten	
	Unter d. Bergen	5	7	193	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	80/2	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	440	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	194	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	195/1; 195/2	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	196/2; 196/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	204/2	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	205	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	210	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	212/1; 930/209	Kleingarten	
	Unter d. Bergen	5	7	261	Kleingarten	
	Unter d. Bergen	31	7	262	EFH	
	Unter d. Bergen	33	7	265/1	EFH	
	Unter d. Bergen		7	268/3	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	268/2	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	270/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	273/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	274/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	277/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen	39	7	278/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	282/1; 283/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	288/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	293	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	294	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	301/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	543/301	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	544/301	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	587/304	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	306/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	383/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	380/2	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	380/3	Kleingarten	
	Unter d. Bergen	50	7	308/2	Kleingarten	
	Unter d. Bergen	52	7	308/3	EFH	

Kelbra

Verbandsgemeinde Goldene Aue					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
Sittendorf	Oberweg		1	248/4	Landwirtschaft	
	Oberweg		1	250/1; 251	Schafstall	
0						
Thüringen	Arterner Str.	51	4	188; 189	EFH; Landwirtschaft	
	E.-Thalmann-Str.	1	9	18/5; 18/4	EFH	
	Seestraße	15a	7	Teil aus 230/16	Bungalow	
	Am Sportplatz	1	12	Teil aus 76	EFH	
	Badertor	12	3	362	EFH	
	Badertor	13	3	Teil aus 156	EFH	
	Badertor	219	12	541/19	EFH	
	Badertor	219a	12	19/2; 228	EFH	
	Burgweg	288	4	158/1	EFH	
	Hintental	232	4	146/1	EFH	
	Judental	1	4	22/1	Bungalow	
	Judental	3	4	15/1	EFH	
	Lehmgrubenweg	1	1	6/1	EFH	
Mühlgelände	4	14	128; 126	Geb. v. Firmen		
Mühlgelände	5	11	106/2; 106/5	EFH		
Rasenweg	1	4	324; 322/2	EFH		
Roter Stieg	1	4	687/42; 688/42	EFH		
Wallhausen				408/52; 409/52; 53/1; 54/1; 54/2; 55/1; 493/55; 644/56; 645/56; 646/56; 425/57; 426/59; 60	Landwirtschaft	
	Salzhügel	1	3			
	Sportplatz	1	12	28/1; 25/1; 24; 23/1; Teil aus 76; 31	Baracke Sportplatz	
	Steintor		3	44/2; 51/3	-	
	Stellwerk	1	3	640/13; 639/3	Bahngelände	
	Weißer Hüte	1	4	86/10; 86/6; 86/11	Bungalow	
	Dorfstr. Martinsrieth	25a	1	112/2; 112/5	EFH	
Martinsrieth	Chaussee		3	97	Landwirtschaft	
	Eselswiese	1	5	198/1	EFH	
	Kälbertal	1	4	29/1	EFH	
Hohlstedt	Stadtweg		1	42/1	Betriebshof	
	Bornleber Str.	187	1	752/171	Sportlerheim	
	Edersiebener Str.	2	2	128/3; 128/4; 131/2; 131/3; 131/4; 219; 220; 221; 222; 223; 224	Landwirtschaft	
Riethordhausen	Hackpüffeler Str.	1	1	943/203; 944/203; 945/203	KGA	
	An der Mühle	163	2	152/2; 804/152; 815/156	EFH	

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
Blankenheim	Am Bahnhof		5	320; 674/157; 675/157; 676/157	Bahnhof; Stellwerk	
	Am Bahnhof	279	5	461/157; 462/157; 310; 312; 314; 316; 318; 331	EFH	
	Am Bahnhof	277	4	Teil aus 159/10	EFH	
	Anmaröder Straße	67a	2	144/5	EFH	
	Anmaröder Straße	68	2	149/2	EFH	
	Anmaröder Straße	68a	2	150/1	EFH	
	Hauptstraße	276	1	46/2; 47/2	EFH	
	Kreisfelder Weg	280/281	3	295/107; 107/1	Trennungsbahnhof	
	Mansfelder Weg		2	284	KGA	
	0					
Klosterode	Am Sportplatz			Lage in der Gemarkung Bischofrode	Gaststätte	
	Bauernsteinstr.	63	8	369/112	EFH	
	Bauernsteinstr.	64	7	173	EFH	
	Bauernsteinstr.	65	8	193/126; 194/126; 192/126	EFH	
	ehem. Mülldeponie		7	162	Landwirtschaft	
	Gartenanlage		8	259/132; 242/133; 234/134; 13	Kleingartenanl. mit Gaststätte	
	Neuglück		1	4	23/1	EFH
	Neuglück		2	4	16/5; 16/6; 16/7	EFH
	Neuglück	2a	4	16/4	EFH	
	Neuglück	2b	4	16/3	EFH	
Neuglück	Neuglück		4	662/16; 693/16	Schloss	
	Neuglück		4	16/1; 16/2; 16/8; 16/9	EFH	
	Neuglück	4	4	15/9	EFH	
	Neuglück	5	4	14/14/4; 14/2; 737/14; 738/14; 739/14	EFH	
	Neuglück	5a	4	14/1; 14/3	EFH	
	Neuglück	6	4	742/14	EFH	
	Neuglück	7	4	736/3; 735/3	EFH	
	Neuglück	8	4	731/3	EFH	
	Neuglück	9	4	13/2; 13/4; 13/3	EFH	
	Neuglück		4	209; 143	Scheune; Stallungen	
Neuglück	Neuglück	12	4	12/9	EFH	
	Neuglück	13	4	6/13; 6/15	Wochenendhaus	
	Neuglück	13a	4	16/15	EFH	
	Neuglück	14	4	6/6	EFH	
	Neuglück	15	4	6/7	EFH	
	Neuglück	16	4	6/11	EFH	

Anlage 2 teilweiser Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht

Stadt Allstedt				Anlage 2			
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Einzigen	Einzigen	33	5	113			BMK
	Einzigen	34	1	2			BMK
	Einzigen	36	1	4			BMK
	Einzigen	37	1	3			BMK
	Einzigen	38	1	5			BMK
	Einzigen	41	1	8			BMK
	Einzigen	42	1	9			BMK
	Einzigen	43	1	10; 11			BMK
	Einzigen	45	1	12			BMK
	Einzigen	46	1	13			BMK
	Einzigen	47	1	14			BMK
	Einzigen	49	1	17			BMK
	Einzigen	50	1	18			BMK
	Einzigen	51	1	19			BMK
	Einzigen	53	1	26			BMK
	Einzigen	54	1	22			BMK
	Einzigen	55	1	24; 23			BMK
	Einzigen	56	1	25			BMK
	Einzigen	57	1	27; 27/1			BMK
	Einzigen	58	1	28			BMK
Einzigen	60	1	29/1			BMK	
Einzigen	60a	1	29/2			BMK	
Einzigen	61	1	30			BMK	
Einzigen	62	1	32			BMK	
Einzigen	63	5	114/1			BMK	
Einzigen	64	5	114/2; 114/4			BMK	
Einzigen	65	5	114/6			BMK	
Einzigen	66a	2	4/1; 4/2			BMK	
Stadt Sangerhausen				Anlage 2			
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Kalkberg	Kalkberg	1	2	57/6; 57/20; 68/5; 263; 527/68; 272; 57/19; 58/1			BMK
	Kirchenholz	1	2	32; 33			BMK
	Kirchweg	1	2	345			BMK
	Kirchweg	2	2	287			BMK
	Kirchweg	6	2	303			BMK
	Kirchweg	8	2	302			BMK
	Kirchweg	10	2	301			BMK
	Kirchweg	12	2	297			BMK
	Kirchweg	14	2	294; 295			BMK
	Kirchweg	18	2	286			BMK
Horla	Wetteiröder Str.	1	2	125/3			BMK
	Wetteiröder Str.	3	2	312			BMK
	Wetteiröder Str.	5	2	309			BMK
	Wetteiröder Str.	6	2	270; 106/2			BMK
	Wetteiröder Str.	7	2	308			BMK

Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld				Anlage 2			
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Rammelburg	Rammelburger Dorfstr.	1	10	81/19; 81/2; 81/34			BMK
	Rammelburger Dorfstr.	2	10	81/40; 81/41			BMK
	Rammelburger Dorfstr.	3	10	81/24; 81/23; 81/22			BMK
	Rammelburger Dorfstr.	4a	10	Teil aus 81/39; 81/38			BMK
Rammelburg	Rammelburger Hauptstr.	1	9	36			BMK
	Rammelburger Hauptstr.	1a	9	61/4			BMK
	Rammelburger Hauptstr.	1b	9	61/3; 101/2			BMK
Rammelburger Hauptstr.	1c	9	61/2; 101/1			BMK	
Stadt Allstedt				Anlage 2			
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Einzigen	Einzigen	1	1	33/1			BMK
	Einzigen	1a	1	34/2; 33/2; 34/1			BMK
	Einzigen	2	1	35			BMK
	Einzigen	3	1	36			BMK
	Einzigen	4	1	37			BMK
	Einzigen	5	1	38			BMK
	Einzigen	6	1	39			BMK
	Einzigen	7	1	40			BMK
	Einzigen	8	1	44			BMK
	Einzigen	9	1	46			BMK
	Einzigen	10	1	45			BMK
	Einzigen	12	1	42			BMK
	Einzigen	13	1	43/1			BMK
	Einzigen	13a	1	43/2			BMK
	Einzigen	14	1	55			BMK
	Einzigen	15	1	54			BMK
	Einzigen	16	1	53			BMK
	Einzigen	17	1	50			BMK
	Einzigen	18	1	49			BMK
	Einzigen	19	1	48			BMK
	Einzigen	20	1	47			BMK
	Einzigen	21	1	52			BMK
	Einzigen	22	1	56			BMK
	Einzigen	23	1	57			BMK
	Einzigen	24	1	58			BMK
	Einzigen	25	1	60			BMK
	Einzigen	26	1	68			BMK
	Einzigen	27	1	67			BMK
	Einzigen	28	1	66			BMK
Einzigen	29	1	63			BMK	

Stadt Sangerhausen					Anlage 2
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
	Weiteiröder Str.	8	2	269	BMK
	Weiteiröder Str.	9	2	313;	BMK
	Weiteiröder Str.	10	2	247	BMK
	Weiteiröder Str.	11	2	323	BMK
	Weiteiröder Str.	12	2	246; 249	BMK
	Weiteiröder Str.	13	2	322	BMK
	Weiteiröder Str.	15	2	572/131; 573/131	BMK
	Weiteiröder Str.	17	2	278; 280; 131/1; 131/2	BMK
	Weiteiröder Str.	18	2	319; 320	BMK
	Weiteiröder Str.	19	2	324	BMK
	Weiteiröder Str.	24	2	49/1; 49/2; 395/49	BMK
	Weiteiröder Str.	25	2	318; 342	BMK
	Wickeröder Weg	1	2	292; 293	BMK
	Wickeröder Weg	2	2	285	BMK
	Wickeröder Weg	3	2	290	BMK
	Wickeröder Weg	4	2	284	BMK
	Wickeröder Weg	6	2	586/136; 592/137	BMK
	Wickeröder Weg	7	2	289	BMK
	Wickeröder Weg	9	2	Teil aus 143/3	BMK
	Wickeröder Weg	12	2	142/5	BMK
	Wickeröder Weg	13	2	143/3; 143/2	BMK
	Wickeröder Weg	14	2	142/6; 142/4	BMK
	Wickeröder Weg	15	2	543/165	BMK
	Zur alten Horl	2	2	58/4; 265	BMK
Stadt Sangerhausen					Anlage 2
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
	Rothaer Bergstr.	1	4	126/1; 126/2	BMK
	Rothaer Bergstr.	2	4	68/1	BMK
	Rothaer Bergstr.	4	4	236; 560/26	BMK
	Rothaer Bergstr.	6	4	206; 205	BMK
	Rothaer Bergstr.	7	4	202; 131/7; 131/6	BMK
	Rothaer Bergstr.	9	4	203	BMK
	Rothaer Bergstr.	11	4	204; 131/9	BMK
	Rothaer Bergstr.	12	4	209	BMK
	Rothaer Bergstr.	13	4	132/4; 132/1; 132/10	BMK
	Rothaer Bergstr.	14	4	210; 211	BMK
	Rothaer Bergstr.	15	4	132/2; 131/11; 133/1	BMK
	Rothaer Bergstr.	16	4	212; 213	BMK
	Rothaer Bergstr.	17	4	214; 132/3; 133/2	BMK
	Rothaer Bergstr.	18	4	26/2; 26/3	BMK

Stadt Sangerhausen					Anlage 2
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
	Rothaer Bergstr.	19	4	215; 649/133	BMK
	Rothaer Bergstr.	20	4	25/1; 221	BMK
	Rothaer Bergstr.	21	4	239	BMK
	Rothaer Bergstr.	22	4	238; 23/3	BMK
	Rothaer Bergstr.	23	4	216	BMK
	Rothaer Bergstr.	27	4	218	BMK
	Rothaer Bergstr.	29	4	219	BMK
	Rothaer Bergstr.	30	4	232; 233	BMK
	Rothaer Bergstr.	37	4	222	BMK
	Rothaer Bergstr.	39	3	198; 197; 211; 210	BMK
	Rothaer Bergstr.	41	3	208/4; 196; 209	BMK
	Rothaer Dorfstr.	1	1	399	BMK
	Rothaer Dorfstr.	2	1	421	BMK
	Rothaer Dorfstr.	3	1	241/9	BMK
	Rothaer Dorfstr.	4	1	384	BMK
	Rothaer Dorfstr.	5	1	241/5	BMK
	Rothaer Dorfstr.	6	1	453	BMK
	Rothaer Dorfstr.	7	1	400; 452; 241/17; 451	BMK
	Rothaer Dorfstr.	8	1	454	BMK
	Rothaer Dorfstr.	9	1	241/2; 241/1	BMK
	Rothaer Dorfstr.	10	1	465	BMK
	Rothaer Dorfstr.	11	1	401	BMK
	Rothaer Dorfstr.	12	1	423	BMK
	Rothaer Dorfstr.	13	1	241/18	BMK
	Rothaer Dorfstr.	15	1	406	BMK
	Rothaer Dorfstr.	16	1	239/4	BMK
	Rothaer Dorfstr.	17	1	405; 241/15	BMK
	Rothaer Dorfstr.	18	1	238/2	BMK
	Rothaer Dorfstr.	19	1	404	BMK
	Rothaer Dorfstr.	20	1	238/2	BMK
	Rothaer Dorfstr.	22	1	407	BMK
	Rothaer Dorfstr.	24	1	403	BMK
	Rothaer Oberdorf	1	1	383	BMK
	Rothaer Oberdorf	3A	1	389	BMK
	Rothaer Oberdorf	5	1	391; 392	BMK
	Rothaer Oberdorf	7	1	126/5; 126/6; 126/7	BMK
	Rothaer Oberdorf	8	1	398	BMK
	Rothaer Oberdorf	9	1	393	BMK
	Rothaer Oberdorf	11	1	394; 126/2; 126/6; 126/3; 128/3; 749/126	BMK
	Rothaer Oberdorf	11A	1	394; 126/2; 126/6; 126/3; 128/3; 749/126	BMK

Rotha

Stadt Sangerhausen		Anlage 2			
Verbandsmitglied	Straße	H.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
	Rothaer Oberdorf	12	1	241/4	BMK
	Rothaer Oberdorf	13	1	395	BMK
	Rothaer Oberdorf	14	1	402	BMK
	Rothaer Oberdorf	15	1	396	BMK
	Rothaer Oberdorf	16	1	408	BMK
	Rothaer Oberdorf	17	1	396	BMK
	Rothaer Oberdorf	18	1	409	BMK
	Rothaer Oberdorf	19	1	397	BMK
	Rothaer Oberdorf	20	1	212/2	BMK
	Rothaer Oberdorf	21	1	641/127; 639/128	BMK
	Rothaer Oberdorf	23	1	125	BMK
	Rothaer Oberdorf	24	1	403	BMK
	Rothaer Oberdorf	27	1	49/14; 49/16	BMK
	Rothaer Oberdorf	29	1	49/15; 49/17	BMK
	Rothaer Oberdorf	33	1	49/18	BMK
	Rothaer Oberdorf	35	1	456	BMK
	Rothaer Oberdorf	39	1	49/20	BMK
	Rothaer Oberdorf	41	1	47/1	BMK
	Rothaer Unterdorf	1	1	236/6	BMK
	Rothaer Unterdorf	2	1	425; 1036/242; 242/2	BMK
	Rothaer Unterdorf	3	1	236/4	BMK
	Rothaer Unterdorf	4	1	242/6	BMK
	Rothaer Unterdorf	5	1	236/5; 237/1; 1031/237; 1029/236	BMK
	Rothaer Unterdorf	6	1	426; 427; 428	BMK
	Rothaer Unterdorf	7	1	1033/236; 1032/236	BMK
	Rothaer Unterdorf	8	1	429; 247/1	BMK
	Rothaer Unterdorf	9	1	410	BMK
	Rothaer Unterdorf	10	1	430; 248	BMK
	Rothaer Unterdorf	11	1	411	BMK
	Rothaer Unterdorf	12	1	431; 250	BMK
	Rothaer Unterdorf	13	1	412	BMK
	Rothaer Unterdorf	14	1	431; 250	BMK
	Rothaer Unterdorf	15	1	412	BMK
	Rothaer Unterdorf	17	1	466	BMK
	Rothaer Unterdorf	19	1	413	BMK
	Rothaer Unterdorf	21	1	464	BMK
	Rothaer Unterdorf	23	1	414	BMK
	Rothaer Unterdorf	25	1	415	BMK
	Rothaer Unterdorf	27	1	416	BMK
	Rothaer Unterdorf	29	1	417	BMK
	Rothaer Unterdorf	31	1	418	BMK

Beschluss-Nr.: 16-35/15

Wasserverband „Südharz“

Beschluss der 35. **Verbandsversammlung am 10.07.2015**
zu **TOP 9.16.**

- öffentlicher Teil -

Beschlussgegenstand:

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsbeitragssatzung) des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die **Verbandsversammlung** gemäß § 6 der **Verbandsatzung** nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die **Verbandsversammlung** des Wasserverbandes „Südharz“ stimmt der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsbeitragssatzung) zu.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) und der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite

288) hat die **Verbandsversammlung** des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „**Verband**“ genannt) in der **Verbandsversammlung** am 10.07.2015 nachstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der **Verband** betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung die in § 1 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) definierten selbständigen öffentlichen Einrichtungen. Es bestehen die folgenden zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:

1. Gebiet 1 - die Stadt Allstedt, die Stadt Sangerhausen (außer den Ortsteilen Morungen und Großleinungen), die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Dietersdorf, Hayn, Breitenstein, Schwenda), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ [nur mit den Mitgliedsgemeinden Brücken-Hackpöffel, Edersleben, Wallhausen, Kelbra (nur der Ortsteil Tilleda)] und die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra (nur die Mitgliedsgemeinden Blankenheim und Bornstedt), die Stadt Mansfeld (nur die Ortsteile Annarode, Braunschwende und Friesdorf).
2. Gebiet 3 - die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Bennungen, Breitenungen, Drebsdorf, Hainrode, Kleinleinungen, Roßla, Ufrungen, Wickerode), die Stadt Sangerhausen (nur die Ortsteile Großleinungen und Morungen), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ [nur die Mitgliedsgemeinden Berga und Kelbra (ohne den Ortsteil Tilleda)].
3. Gebiet 7 - die Stadt Sangerhausen mit dem Gebiet des Industrieparks „Mitteldeutschland“

(2) Der **Verband** erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Herstellungsbeiträge zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung der jeweiligen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeiträge - erstmalige Herstellung),
- b) besondere Herstellungsbeiträge (Herstellungsbeitrag II) zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung der Altanlageanteile der Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Gebiet 1 von den Altanschlussnehmern, (vgl. § 2 (2) der Satzung).
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

§ 2**Grundsatz**

(1) Der Verband erhebt, soweit nicht der Aufwand durch Zuschüsse oder Schmutzwassergebühren gedeckt ist, für die Herstellung seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht (Herstellungsbeitrag).

(2) Er erhebt, soweit nicht der Aufwand durch Zuschüsse oder Schmutzwassergebühren gedeckt ist, anstelle des Herstellungsbeitrages im Sinne des Absatz 1 darüber hinaus für die Grundstücke im Gebiet 1, die vor Inkrafttreten des KAG LSA (15.06.1991) bereits an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gewesen sind, bzw. die Möglichkeit der Inanspruchnahme hatten von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht (Altanschlussnehmer) einen besonderen Herstellungsbeitrag (Herstellungsbeitrag II).

(3) Der Beitrag deckt jeweils nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

§ 3**Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt oder Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
3. bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für die öffentlichen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Vorbenannten unberücksichtigt.

(3) Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Existiert im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks kein Vollgeschoss im Sinne des Abs. 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je abgeschlossene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je abgeschlossene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, soweit sich dieses komplett im unbeplanten Innenbereich befindet. Befindet sich ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich und teilweise im Außenbereich, so erfolgt die Abgrenzung zwischen beitragspflichtigen Innenbereich und beitragsfreien Außenbereich dergestalt, dass eine Linie zwischen den aus Sicht der Straßenführung letzten Gebäuden (Hinterkante) der näheren Umgebung gezogen wird. Die Fläche zwischen dieser Linie und der Straße stellt den Innenbereich dar;

5. die über die sich nach Nr. 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, welche der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche größer sein als die tatsächliche Grundstücksfläche, gilt die tatsächliche Grundstücksgröße als Grundstücksfläche.

7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche größer sein als die tatsächliche Grundstücksfläche, gilt die tatsächliche Grundstücksgröße als Grundstücksfläche.

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht;

9. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze oder Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 3;
6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte bzw. tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;
7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der rechtlich zulässigen Vollgeschosse, wird diese im Einzelfall überschritten, die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 7 - die Zahl von einem Vollgeschoss, in allen sonstigen Fällen (Wohn- oder Gewerbegrundstück im Außenbereich) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung beträgt 2,10 EUR/m².
- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung beträgt 2,45 EUR/m².
- (3) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 3 dieser Satzung beträgt 0,66 EUR/m².
- (4) Der besondere Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b) dieser Satzung beträgt 0,40 EUR/m².

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Herstellungsbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes, oder eines Wohn- oder Teileigentums auf diesem.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage für das Grundstück - und zwar unabhängig von der Herstellung des Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Dies gilt auch, wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), gelten i. S. des § 6 c Abs. 2 Satz 2 KAG-LSA als übergroß, wenn ihre nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.
- (2) Die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke beträgt
- a) 728 m² für die öffentliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und § 1 Absatz 2 Buchstabe b),
 - b) 694 m² für die öffentliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 2.
- Somit gelten solche Wohngrundstücke als übergroß i.S.d. § 6 c Abs. 2 Satz 2 KAG-LSA, deren Vorteilsfläche größer oder gleich
- a) 947 m² für die öffentliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und § 1 Absatz 2 Buchstabe b),
 - b) 902 m² für die öffentliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 (Kappungsgrenze) sind.
- Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und § 1 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Satzung belegen sind, wird die jenseits der Kappungsgrenze (also über 947 m²) bestehende Grundstücksgröße für die bis um 50 von Hundert übersteigende Vorteilsfläche (bis zur Größe von 1.420 m²) mit dem halben Beitragssatz belegt (1,05 EUR/m²; Herstellungsbeitrag II 0,20 EUR/m²). Für die verbleibende Restfläche erfolgt eine Belegung mit 30 % des jeweiligen Beitragssatzes (0,63 EUR/m²; Herstellungsbeitrag II 0,12 EUR/m²). Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung belegen sind, wird die jenseits der Kappungsgrenze (also über 902 m²) bestehende Grundstücksgröße für die bis um 50 von Hundert übersteigende Vorteilsfläche (bis zur Größe von 1.353 m²) mit dem halben Beitragssatz belegt (1,22 EUR/m²). Für die verbleibende Restfläche erfolgt eine Belegung mit 30 % des jeweiligen Beitragssatzes (0,73 EUR/m²). Bis zur jeweiligen Kappungsgrenze erfolgt eine vollständige Veranlagung. Im Geltungsbereich der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 dieser Satzung befinden sich keine Wohngrundstücke im Rechtssinne.
- (3) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben bei der Bestimmung der Anzahl der Vollgeschosse unberücksichtigt.
- (4) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (5) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 AO. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn
- a) die Bebauung ausschließlich der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dient und
 - b) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt.

- (6) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, so lange
- Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.
 - Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind dem Verband bis zu einer Nennweite von DN 150 nach Einheitssätzen und darüber hinaus in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Aufwendungen für die Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Hierbei gilt die Leitung als in der Straßenmitte verlaufend.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem betriebsfertigen Grundstücksanschluss bzw. nach erfolgter Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses.

(3) Es gelten die nachfolgenden Einheitssätze:

Für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen bis zu einer Nennweite DN 150 beträgt der Einheitssatz pro Meter Grundstücksanschluss 191,11 EUR.

Die Abrechnung dieses Meterpreises erfolgt je vollendete 10 Zentimeter hergestellten oder erneuerten Grundstücksanschluss.

Die Einheitssätze gelten gleichlautend für den Bereich der Schmutzwassergrundstücksanschlüsse und für den Bereich der Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse, sowie bei Mischwassergrundstücksanschlüssen. Es bestehen diesbezüglich keine Unterschiede in den Kosten.

(4) Eigenleistungen im öffentlichen Bereich sind nicht möglich.

§ 13

Kostenerstattungspflichtige

Für die Kostenerstattungspflicht gilt § 6 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 16

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 17

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in

Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Absatz 3 die Grundstücksgröße nicht nachweist;
 - entgegen § 15 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - entgegen § 16 dieser Satzung der Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- § 370 Abs. 4 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Ordnungswidrig nach § 16 (2) KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss-Nr.: 16-35/15 zugestimmt.

Sangerhausen, 10.07.2015

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 11.07.2015.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Beschluss-Nr.: 17-35/15

Wasserverband „Südharz“

Beschluss der 35. Verbandsversammlung am 10.07.2015
zu TOP 9.17.

- öffentlicher Teil -

Beschlussesgegenstand:

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ stimmt der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) zu.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

- Schmutzwassergebührensatzung -

Präambel:

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) und der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 10.07.2015 nachstehende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband „Südharz“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt zur Abwasserbeseitigung die in § 1 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Verbandes definierten selbständigen öffentlichen Einrichtungen. Es bestehen die folgenden zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:

1. Gebiet 1 - die Stadt Allstedt, die Stadt Sangerhausen (außer den Ortsteilen Morungen und Großleinungen), die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Dietersdorf, Hayn, Breitenstein, Schwenda), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ [nur mit den Mitgliedsgemeinden Brücken-Hackpöffel, Edersleben, Wallhausen, Kelbra (nur der Ortsteil Tilleda)] und die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra (nur die Mitgliedsgemeinden Blankenheim und Bornstedt), die Stadt Mansfeld (nur die Ortsteile Annarode, Braunschwend und Friesdorf);
2. Gebiet 3 - die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Bennungen, Breitung, Drebsdorf, Hainrode, Kleinleinungen, Roßla, Ufrungen, Wickerode), die Stadt Sangerhausen (nur die Ortsteile Großleinungen und Morungen), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ [nur die Mitgliedsgemeinden Berga und Kelbra (ohne den Ortsteil Tilleda)];
3. Gebiet 7 - die Stadt Sangerhausen mit dem Gebiet des Industrieparks „Mitteldeutschland“; für die jeweils eigenständige zentrale Gebühren (Grund- und Mengengebühr) oder einheitliche Einleitungsgebühren bzw. einheitliche dezentrale Entsorgungsgebühren erhoben werden.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwassergebühren) und zwar einerseits für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung benannten öffentlichen Einrichtungen und andererseits auch für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer b der Abwasserbeseitigungssatzung (öffentliche Einrichtung zur Ableitung von vorgeklärtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (KKA) (Altkanalgebühr) und gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer c der Abwasserbeseitigungssatzung (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das gesamte Verbandsgebiet.

(3) Die Gebührenerhebung für Niederschlagswasser wird durch eigenständiges Satzungsrecht geregelt.

(4) Die Beitragserhebung und die Erhebung für Schmutzwasserbeiträge für Altanschlussnehmer werden aufgrund gesonderter Satzungen durchgeführt.

§ 2

Grundsatz

Der Verband erhebt für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Grund- und Mengengebühren sowie von den zentral erschlossenen Grundstücken und bezüglich der Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (KKA) Einleitungsgebühren und von den nicht zentral anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Entsorgungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (zentrale Entsorgung oder Altkanal) gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis kann grundsätzlich nur durch eine geeichte Messeinrichtung erfolgen. Der Antrag ist bis zum 31.01. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres schriftlich einzureichen. Anträge, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt. Ist eine Erfassung der nicht eingeleiteten Mengen durch Messeinrichtung nicht möglich, kann der Verband ein von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstelltes Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Antragsteller.

§ 4

Grundgebühr für zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der dem Tage folgt, an dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betriebsbereit hergestellt worden ist. Der Benutzungsstatbestand für eine Grundgebühr ist bei einer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung ab dem Zeitpunkt erfüllt, von dem der Gebührenpflichtige einen betriebsbereiten Anschluss an das Leitungsnetz unterhält. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Einleitungsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt wird (Rückbau).

(2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers einheitlich für alle Gebiete wie folgt gestaffelt:

Zählergröße nach	Zählergröße nach	
75/33/EG	2004/22/EG	
bis Q _n 2,5	bis Q ₃ 4	10,00 EUR pro Monat
bis Q _n 6	bis Q ₃ 10	24,00 EUR pro Monat
bis Q _n 10	bis Q ₃ 16	40,00 EUR pro Monat
bis Q _n 15	bis Q ₃ 25	60,00 EUR pro Monat
bis Q _n 25	bis Q ₃ 40	100,00 EUR pro Monat
bis Q _n 40	bis Q ₃ 63	160,00 EUR pro Monat

bis Q_n 60	bis Q_3 100	240,00 EUR pro Monat
bis Q_n 100	bis Q_3 160	400,00 EUR pro Monat
bis Q_n 150 und darüber hinaus	bis Q_3 250 und darüber hinaus	600,00 EUR pro Monat

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Q_n 2,5 bzw. Q_3 4.

§ 5

Mengengebühr für Schmutzwasser

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden nachstehende Mengengebühren für den vollen Kubikmeter Schmutzwasser erhoben:

- für angeschlossene Grundstücke, die über eine grundstückseigene Kleinkläranlage in ein öffentliches Kanalsystem entwässern, das nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist (Altkanalgebühr)
1,72 EUR/m³.

Eine Grundgebühr wird daneben nicht erhoben.

- für angeschlossene Grundstücke, die über ein öffentliches Kanalsystem in eine öffentliche Schmutzwasserbehandlungsanlage entwässern
im Gebiet 1: 1,95 EUR/m³
im Gebiet 3: 2,92 EUR/m³
im Gebiet 7: wird erst nach der technischen Realisierung festgesetzt.

Dazu kommt die Grundgebühr nach § 4.

§ 6

Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben

- Die Entsorgungsgebühr wird nach Kubikmeter der tatsächlich entsorgten Abwässer und Fäkalschlämme berechnet, die von den dezentral entsorgten Grundstücken abtransportiert werden.
- Die Entsorgungsgebühr beträgt für die Behandlung von Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage 19,42 EUR/m³. Für den Transport des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird zuzüglich zur Entsorgungsgebühr eine Gebühr in Höhe von 11,25 EUR je m³ Klärschlamm erhoben.
- Für die Behandlung des Inhaltes aus abflusslosen Sammelgruben beträgt die Entsorgungsgebühr 6,93 EUR/m³. Für den Transport des Inhaltes aus abflusslosen Sammelgruben wird zuzüglich zur Entsorgungsgebühr eine Gebühr in Höhe von 11,25 EUR je m³ Klärschlamm erhoben.

§ 7

Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig sind Eigentümer des zu entsorgenden Grundstückes sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen neben dem neuen Verpflichteten. Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats geeignete amtliche Unterlagen und der vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf Endbescheidung / Neuaufnahme beim Verband einzureichen.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vom Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstückanschluss baulich beseitigt ist (Rückbau) und eine Einleitung von Abwasser auf Dauer beendet ist.

§ 9

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

- Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Erfolgt ein Wechsel der Gebührenpflicht innerhalb des Erhebungszeitraumes, so ist der bisherige Gebührenpflichtige Schuldner der Gebühr, wobei der begonnene Monat ihm voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner der Gebühr des Folgemonats.
- Der Verband ist berechtigt, auf die Gebührenschild angemessene Vorauszahlungen zu erheben, deren Höhe und Fälligkeit durch Bescheid festgesetzt werden.
- Zuviel geleistete Gebühren sind mit der nächsten Abrechnung auszugleichen bzw. mit dem nächsten fälligen Abschlag zu verrechnen.
- Die Gebühren gemäß § 4 und § 5 sowie § 6 werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Verbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.
- Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. übermitteln lässt.

§ 12

Datenverarbeitung

- Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalts (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenerkürzung). Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
2. entgegen § 7 Abs. 2 und entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
3. entgegen § 7 Abs. 2 die für den Eigentümerwechsel erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht innerhalb eines Monats einreicht;
4. entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
5. entgegen § 11 Abs. 1 Anlagen nicht meldet, die die Berechnung der Gebühren nach dieser Satzung beeinflussen können.

§ 370 Abs. 4 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(4) Ordnungswidrig nach § 16 (2) KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(4a) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(5) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(6) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(7) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

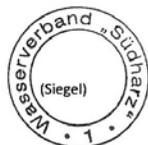
Beschluss-Nr.: 17-35/15 zugestimmt.

Sangerhausen, 10.07.2015


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 11.07.2015.


Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Beschluss-Nr.: 18-35/15

Wasserverband „Südharz“

**Beschluss der 35. Verbandsversammlung am 10.07.2015
zu TOP 9.18.**

- öffentlicher Teil -

Beschlussesgegenstand:

Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ stimmt der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung) zu.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung)

Präambel:

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) und der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 10.07.2015 nachstehende Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Verband betreibt unter anderem Kanalisations-, Abwasser- und Reinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine einheitliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Fläche des Grundstückes, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

(2) Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten die Niederschlagsmengen, die von bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.

(3) Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche.

- Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben.
- Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach der anteilig bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der aus das Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Für die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche werden die in

der Anlage 1 festgelegten Versiegelungsgrade der bebauten und/oder befestigten Flächen und die errichteten baulichen Anlagen zur Regenwassernutzung berücksichtigt. Anlage 1 ist Satzungsbestandteil. Die Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche sind binnen eines Monats durch den Gebührenpflichtigen in einem Erfassungsbogen dem Verband mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen, wenn diese auf eine andere Weise nicht ermittelt werden kann.

§ 4 Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr 0,81 EUR/m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer des zu entsorgenden Grundstückes sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (2) Alle Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen neben dem neuen Verpflichteten.
- Für den Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats geeignete amtliche Unterlagen oder der vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf Endbescheidung/Neuaufnahme beim Verband einzureichen.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald:

- der Grundstücksanschluss bei einem Niederschlagswassersammelkanal baulich beseitigt (Rückbau) ist oder
- die Niederschlagswassereinleitung bei einem Mischwassersammelkanal nachweislich endet.

Über die Beendigung der Einleitung hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Nachweis zu führen und dem Verband vorzulegen. Der Verband kann verlangen, dass bei berechtigtem Interesse die Nachweisführung wiederholt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres (in vollen Monaten).

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzte Gebühr kann der Verband angemessene Vorauszahlungen erheben, deren Höhe und Fälligkeit durch Bescheid festgesetzt werden.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder ändert sich die Gebühr innerhalb eines Jahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen/Änderung der Gebührenpflicht bzw. der Änderung der Gebühr auszugehen und zeitaufteilig zum Gesamtjahr die Gebühr monatsgenau festzusetzen. Berechnet werden nur volle Monate.
- (4) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild nur bis zum Ende des Benutzungsverhältnisses. Berechnet werden nur volle Monate.
- (5) Erfolgt ein Wechsel der Gebührenpflicht innerhalb des Erhebungszeitraumes, so ist der bisherige Gebührenpflichtige Schuldner der Gebühr, wobei der begonnene Monat ihm voll zugerechnet wird. Der neue Gebührenpflichtige ist Schuldner der Gebühr des Folgemonats.

§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Meldungen über die Veränderungen haben unverzüglich zu erfolgen und werden ab Eingang der Veränderungsmeldung zum nächsten vollen Monat berücksichtigt. Beauftragte des Verbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Niederschlagsmengen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. übermitteln lässt.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
 - entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
 - entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte nach Maßgabe der Abgabenordnung sein Grundstück betritt.
- § 370 Abs. 4 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig nach § 16 (2) KAG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur

Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, soweit die Satzung auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigt Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren werden nach dieser Satzung fortgesetzt.

Anlage 1

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren berücksichtigt:

Flächengruppe	Faktor
· Dachflächen	1,0
· Betonflächen, Asphalt	1,0
· sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Split- oder Schotterflächen, Pflasterbeläge, Schotterrasen o.ä.)	0,2

Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Regenwassernutzungsanlagen, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein muss) mit einem Mindestfassungsvolumen von 2 cbm und dem Nachweis einer ganzjährigen Nutzung, gemindert. Die ganzjährige Nutzung wird durch die Betreibung eines separaten Hauswasserversorgungssystems begründet. Die verbrauchte Niederschlagswassermenge muss in diesem Fall durch einen separaten geeichten Zähler erfasst werden und ist als Abwasserentgelt zu entrichten. Die Minderung der Gebührenbemessungsfläche (maximal bis zur Höhe der Gebührenbemessungsfläche) erfolgt in Höhe von:

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
· Regenwassernutzungsanlagen (Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung nach DIN 1989-1)	30 m ² je m ³ Speichervolumen

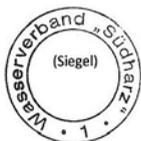
Beschluss-Nr.: 18-35/15 zugestimmt.

Sangerhausen, 10.07.2015

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 11.07.2015.

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Beschluss-Nr.: 19-35/15

Wasserverband „Südharz“

**Beschluss der 35. Verbandsversammlung am 10.07.2015
zu TOP 9.19.**

- öffentlicher Teil -

Beschlussesgegenstand:

Beschluss über die Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ stimmt der nachfolgenden Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ zu.

Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Südharz

Aufgrund der §§ 8, 35, 36, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. §§ 10, 11 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 10.07.2015 nachstehende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1) Die nachfolgenden Mitglieder des Verbandes erhalten folgende pauschale monatliche Aufwandsentschädigung, die zum ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt wird. Entfällt oder entsteht der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Entschädigung um ein Dreißigstel für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, gekürzt:

- Vorsitzender der Verbandsversammlung: 100 Euro
- sonstige Mitglieder der Verbandsversammlung 50 Euro

2) Nimmt ein Mitglied der Verbandsversammlung mehrere Funktionen innerhalb der Verbandsversammlung wahr, so erhält er nur die höchstmögliche Vergütung.

§ 2

Beendigung der Mandatstätigkeit

Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung aus der Verbandsversammlung aus, so erhält er die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 nur für die Monate und Tage, in denen er seine Aufgabe wahrgenommen hat.

§ 3

Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung länger als zwei Monate an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so erhält der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung - der dann die Aufgaben kommissarisch wahrnimmt - dessen Aufwandsentschädigung. Diese wird anteilig nach den Tagen berechnet, die zwischen der mehr als zweimonatigen Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit liegen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für die Zeit seiner Verhinderung - soweit diese zwei Monate übersteigt - keine Aufwandsentschädigung.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden. Dieser beträgt 13,00 €.

(2) Der auf den Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 5

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6

Reisekostenvergütung / Wegstreckenentschädigung

(1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die Mitglieder zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,20 € je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe des Preises des vorgelegten Fahrausweises des benutzten Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Kosten im Zuständigkeitsbereich des Verbandes, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Geschäftsführers erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch.

§ 7

Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012 MBl. LSA S 585) entsprechend anzuwenden.

§ 8

Steuerliche Behandlung

Der Erl. des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBl. LSA S. 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Beschluss-Nr.: 19-35/15 zugestimmt.

Sangerhausen, 10.07.2015

 Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
 Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 11.07.2015.

 Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
 Verbandsgeschäftsführerin



Beschluss-Nr.: 20-35/15

Wasserverband „Südharz“

Beschluss der 35. Verbandsversammlung am 10.07.2015 zu TOP 9.20.

- öffentlicher Teil -

Beschlussesgegenstand:

Beschluss über die Verwaltungsgebührensatzung

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ stimmt der Verwaltungsgebührensatzung zu.

Verwaltungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), sowie der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) und der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 10.07.2015 nachstehende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Verbandes sowie für Leistungen im Zusammenhang mit der Funktionsfähigkeit der Abwasserentsorgungs- oder Trinkwasserversorgungsanlagen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

(1) Die Höhe der Kosten bemisst sich - unbeschadet des § 6 - nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist zu ermitteln.

(3) Für Verwaltungstätigkeiten im Bereich Trinkwasser wird - mit Ausnahme des Kostentarifs 12 (Kosten für Rechtsbehelfe) Umsatzsteuer erhoben.

§ 3

Gebührentarif

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist

so kann die Gebühr bis auf 25% des vollen Betrages ermäßigt werden.
 (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
 (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

a) gebührenpflichtige Verwaltungsakte

(1) Wenn und soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 15,00 EUR.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme. Im Falle der Rücknahme wird die Gebühr auf höchstens 25 v. H. der Ausgangsgebühr festgesetzt.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

b) Nicht gebührenpflichtige Verwaltungsakte

(1) Wenn und soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, wird eine Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach dem Kostentarif 12 dieser Satzung fällig.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme. Im Falle der Rücknahme wird die Gebühr auf höchstens 25 v. H. der Ausgangsgebühr festgesetzt.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und in öffentlichen und privaten Kasernen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist oder einen Betrag von 25,00 EUR überschreitet.
6. Maßnahme der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann, außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, oder der Betrag geringfügig ist (unter 5,00 EUR).

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Das gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete des Verbandes zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
9. Entsorgungskosten für Reststoffe, wenn nicht der Kostentarif 14.1. angewendet werden kann.

(2) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verbandsgemeinden) im Lande untereinander sowie den Versorgungsträgern werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat;
2. wer die Kosten durch eine dem Verband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
3. wer einen Auftrag zur Herstellung/Funktion der Abwasserentsorgungs- oder Trinkwasserversorgungsanlage erteilt hat; oder
4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, dem Abschluss des Auftrages oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Verband einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen, sonstige Verwaltungstätigkeiten oder Arbeiten an den Abwasserentsorgungs- oder Trinkwasserversorgungsanlagen können von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt. Die Verbandsversammlung wird für diesen Fall die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bereits begonnene Verfahren - die Verwaltungskosten im Sinne dieser Satzung auslösen- werden nach dem bisherigen Satzungsrecht abgerechnet, sofern dies für den Kostenschuldner kostengünstiger ist.

Anlage: Kostentarif

Kostentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Anlage nach § 2

Gebühren (§ 3 und 4 der Satzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 der Satzung)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in Euro (netto)
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß) bis zum Format DIN A 4 je Seite	
1.1.1.	bis zu 50 Stück je Seite	0,50
1.1.2.	ab dem 51. Stück je Seite	0,20
1.1.3.	im Format DIN A3 je Seite	0,75
1.2.	Farbausdrucke mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage, je Seite	0,75
2.	Beglaubigungen und Bescheinigungen je Seite	
2.1.	der Erstaufbereitung	3,60
2.2.	der Mehraufbereitung	1,50
2.3.	Gebührenbescheid für Zwischenabrechnungen	3,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2.	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1.	bei Beantwortung ohne besondere Ermittlung	3,00
3.2.2.	bei besonderen Ermittlungen	6,00 bis 40,00
3.2.3.	Schachtscheine, wenn kein Befreiungstatbestand gegeben ist	20,00
3.3.	Einsicht in Unterlagen Trinkwasserschutzzonenkarten und in die Bestimmungen zu den Nutzungseinschränkungen	kostenfrei
3.3.1.	Bei besonderen Ermittlungen zu Trinkwasserschutzzonen (z.B. Heraussuchen spezieller Flurstücke o.ä.) eine Gebühr entsprechend 3.2.2.	
4.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnissen und dergleichen), je Seite	2,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, je Seite	17,50
6.	Genehmigungen Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 25,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,50
8.	Feststellung aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	17,50
8.1.	Nachforschung nach Verbleib einer Überweisung	6,00
8.2.	Zweitausfertigung Gebühren und Beitragsbescheiden, je Seite	1,00

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in Euro (netto)
8.3.	Bescheinigungen zur Vorlage bei Behörden	5,00
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, je angefangene halbe Stunde	17,50
10.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzungen des Verbandes	
10.1.	Abnahme der Trinkwasseranlage je angefangene halbe Stunde, zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges 0,53 € je km	17,50
10.2.	Genehmigung/Abnahme/Ablesung von privaten Wasserzählern, zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges 0,53 € je km	17,50
10.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde, zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges 0,53 € je km	20,45
10.4.	Entscheidung zur Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	55,00
10.5.	Genehmigung zur Abnahme von Trinkwasser außergewöhnlicher Art	50,00 bis 150,00
10.6.	Entnahme und Untersuchung von Trinkwasser- Proben, die durch sittenwidriges Verhalten erforderlich sind	50,00 bis 255,00
11.	Genehmigungen/ Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzungen des Verbandes	
11.1.	Entwässerungsgenehmigung ohne Vor-Ort-Besichtigung	75,00
11.2.	Genehmigung/ Abnahme/Ablesung von privaten Wasserzählern	20,00
11.3.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	
11.4.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art	75,00
11.5.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch sittenwidriges Verhalten erforderlich werden	50,00 bis 150,00
12.	Kosten für Rechtsbehelfe nach § 4 a richten sich nach dem Bescheidwert der Sache Kosten für Rechtsbehelfe nach § 4 b wenn und soweit diese zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat Bescheidwert (EURO)	
	Bis	200,00
	pauschal	25,00
	201,00 bis 400,00	50,00
	401,00 bis 1.000,00	100,00
	1.001,00 bis 5.000,00	200,00
	Über 5.001,00	400,00
13.	Arbeiten an der Trinkwasserversorgungsleitung	
13.1.	Beseitigung von Frostzählern (Wasserzähleinrichtung die durch Witterungseinwirkung beschädigt wurde) zuzüglich km-Satz des Fahrzeuges 0,53 € je km	41,00 je angefangene halbe Stunde
13.2.	Abnahme von neu errichteten Anschlüssen, die nicht im Zusammenhang mit Investitionen des Verbandes stehen	25,00
13.3.	Dichtigkeitsprüfung (beinhaltet eine Prüfungsstrecke mit zwei Abdichtungen)	333,00
13.4.	Schadenbeseitigung an Trinkwasserleitungen und Wasserzähleinrichtungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Materialaufwand abgerechnet. Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter und je angefangene halbe Stunde	17,50 + 0,53 je km
	Für Mehrkosten, die dem Verband durch die kurzfristige Bearbeitung des Schadenfalls entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 %	
13.5.	Überprüfung von Wasserzählern (netto) Für eine beantragte Überprüfung von Wasserzählern entstehen in Abhängigkeit von der Zählergröße folgende Kosten, die durch den Antragsteller zu entrichten sind:	

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in Euro (netto)	Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in Euro (netto)
	Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG			
	bis Q _n 6	bis Q ₃ 10	16.	Für Arbeiten im Archiv, je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,50
	bis Q _n 10	bis Q ₃ 16	17.	Kosten für die Einstellung der Wasserversorgung	
	bis Q _n 15	bis Q ₃ 25	17.1	Einstellung, zzgl. Fahrtkilometer des Fahrzeuges je angefangene halbe Stunde	41,00
	bis Q _n 40	bis Q ₃ 63		(der km-Satz des Fahrzeuges beträgt 0,53 € je km)	
	über Q _n 40	über Q ₃ 63			
14.	Arbeiten gemäß Auftrag an den Abwasserbeseitigungsanlagen		18.	Versorgung über Wasserwagen aufgrund Fremdverschulden pro Tag,	13,60 pro Tag
14.1.	Verstopfungsbeseitigung in Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Notdienstzuschlag zzgl. Fahrtkilometer des Fahrzeugs je angefangene halbe Stunde	41,00		zuzüglich geliefertem Wasser und km-Satz des Fahrzeuges (0,53 € je km), sowie Arbeitsleistung des Mitarbeiters je angefangene halbe Stunde	17,50
	Der km-Satz des Fahrzeuges beträgt 1,45 EURO/km. Reststoffentsorgung je m ³ 16,55 EUR		19.	Allgemeine Leistungssätze	
14.2.	Abnahme von neu errichteten Anschlüssen, die nicht im Zusammenhang mit Investitionen des Verbandes stehen je angefangene halbe Stunde	25,00		Arbeitsleistung des technischen Mitarbeiters je angefangene halbe Stunde	17,50
14.3.	Kanalinspektion			Arbeitsleistung des verwaltungstechnischen Mitarbeiters je angefangene halbe Stunde	17,50
	Für Kanal- TV- Inspektionen erfolgt die Abrechnung entspr. der Beauftragung nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Beauftragung kann Reinigung, Befahrung, Untersuchungsberichte und Bildschirmaufnahmen umfassen. Der Aufwand richtet sich nach Dimensionen, Alter sowie Verschmutzungsgrad. Der Mindestbetrag liegt bei			Fahrleistung des Fahrzeuges je km	0,53
	Dichtigkeitsprüfung-Kanal	65,00		Arbeitsleistung von Maschinen	0,40 pro Stunde
14.4.	Die Dichtigkeitsprüfung beinhaltet eine Prüfungstrecke mit zwei Abdichtungen	330,00	Beschluss-Nr.: 20-35/15 zugestimmt.		
14.5.	Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.	17,50	<p>Sangerhausen, 10.07.2015</p> <p><i>[Handwritten Signature]</i> Dr. Julia Parnieske-Pasterkamp Verbandsgeschäftsführerin</p> <p>Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 11.07.2015.</p> <p><i>[Handwritten Signature]</i> Dr. Julia Parnieske-Pasterkamp Verbandsgeschäftsführerin</p>		
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen, je nach Umfang	5,00 bis 150,00	 		

Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen



Das Mitteilungsblatt erscheint alle 2 Wochen
mit einer Auflage von 17.475 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7a
- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht
gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.